

Verkehrswende.at | ZVR-Zahl: 1946764203
Saarstraße 1 | 3100 St. Pölten
www.verkehrswende.at | info@verkehrswende.at



Verkehrswende.at
verbindet Menschen

An die
Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

nur per Email an: post@tirol.gv.at, umweltschutz@tirol.gv.at
Kopie an: info@verkehrswende.at, initiative.fernpass@gmail.com

St. Pölten, am 27. Juli 2026

Beschwerde

**gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung, datiert mit 02.07.2026, primär
veröffentlicht am 03.07.2026 zur Geschäftszahl (GZ): U-NSCH-11/195/39-2026, in
berichtigter Fassung gemäß Berichtigungsbescheid GZ U-NSCH-11/195/45-2026 zum
Vorhaben Fernpasssteltunnel (Fernpasstunnel) der Antragstellerin Fernpassstraße
GmbH**

- innerhalb offener Rechtsmittelfrist -

Beschwerdeführerin (BF): Verein Verkehrswende.at, ZVR-Zahl 1946764203
Saarstraße 1, 3100 St. Pölten

Belangte Behörde (BB): Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Entrichtung der Eingabegebühr

Für die eingebrachte Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr befindet sich im Anhang eine Kopie der Zahlungsanweisung.

Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.07.2026, GZ: U-NSCH-11/195/39-2026, wurde im Wege der digitalen Amtstafel der Tiroler Landesregierung am 03.07.2026 öffentlich kundgemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Tabg 2019 gilt der Bescheid mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung als zugestellt. Der zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichte Berichtigungsbescheid korrigierte den Ursprungsbescheid rückwirkend, dieser setzte die Rechtsmittelfrist für die inhaltlichen Kernpunkte des Ursprungsbescheides nicht neu in Gang. Die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG begann somit am 04.07.2026 zu laufen und endet mit Ablauf des 31.07.2026. Die vorliegende Beschwerde wird innerhalb dieser offenen Frist elektronisch an die BB übermittelt. Sie ist somit rechtzeitig.

Zur aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation im naturschutzrechtlichen Verfahren aufschiebende Wirkung. Die BB hat die aufschiebende Wirkung im angefochtenen Bescheid weder ausgeschlossen, noch läge hierfür eine gesetzliche Grundlage vor, da der drohende, irreversible Eingriff in europarechtlich geschützte Habitate (u.a. Haselhuhn) den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz verletzt.

Jegliche bauausführenden Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Tirol ex lege unzulässig.

Die BF weist nicht ohne Anlass auf diesen entscheidenden rechtsverbindlichen Rahmen hin:

Nach der Berichterstattung zum angefochtenen Bescheid ist es erklärtes „Ziel ..., im Herbst die Baustelle einzurichten, spätestens im Frühjahr soll der Baustart erfolgen“ ([TT 2026], Anlage 5). Im Bereich des künftigen Südportals laufen offenkundig bereits vorbereitende Arbeiten – die Verlegung einer 110-kV-Hochspannungsleitung –, und zwar ausdrücklich, „während die behördlichen Verfahren für die Hauptbauarbeiten noch laufen“ ([RUNDSCHAU 2026], Anlage 5).

Es besteht daher die konkrete Gefahr, dass unzulässigerweise bereits vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Zur Beschwerdelegitimation

Die BF ist eine per Bescheid GZ. 2023-0.048.810 vom 23.01.2023 [ANERKENNUNGSBESCHEID] des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G bundesweit anerkannte Umweltorganisation. Ihr satzungsgemäßer Zweck erstreckt sich auf den Schutz der Natur, den Erhalt der Biodiversität sowie den Schutz der Umwelt auch im Bundesland Tirol.

Gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2019 (TABg 2019) in Verbindung mit den materiellen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) kommt der BF im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren volle Parteistellung zu. Als solche ist die BF legitimiert, die Verletzung von umweltbezogenen unionsrechtlichen Vorschriften (insb. Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) sowie die Verletzung von Bestimmungen des TNSchG 2005, die sich aus dem Unionsumweltrecht ableiten, als Rechtswidrigkeit vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol geltend zu machen.

Eine Präklusion der Parteirechte liegt nicht vor, da die Beteiligungsrechte nach der Aarhus-Konvention vollumfänglich zustehen.

Diesbezüglich wird auch auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen, exemplarisch auf das Erkenntnis des VwGH vom 22. Mai 2025, Ra 2023/10/0330-13 u.a., sowie auf das Urteil des EuGH vom 20. Dezember 2017 (im Verfahren Protect), C-664/15.

Zur Zitierweise und zu den Anlagen

Aktenstücke des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens (Bescheid, Verhandlungsschrift, Amtssachverständigengutachten, Einreichoperat) liegen dem Landesverwaltungsgericht mit dem Verwaltungsakt vor und werden daher nicht nochmals vorgelegt, sondern im Text mit Kurzsigel in eckigen Klammern zitiert und im Quellen- und Literaturverzeichnis am Ende dieser Beschwerde vollständig nachgewiesen.

Mit gleicher Formatierung wird auf die übrigen Quellen verwiesen. Der Beschwerde als Anlagen beigelegt sind ausschließlich jene Unterlagen, die weder im Verwaltungsakt des gegenständlichen Verfahrens noch öffentlich verfügbar sind bzw. eine eigene Aufbereitung darstellen.

Präambel

Zwischen der Erlassung des angefochtenen Bescheides zum Fernpasstunnel und der Einbringung dieser Beschwerde hat sich die **europarechtliche Ausgangslage für die Tiroler Verkehrspolitik fundamental verändert**. Durch die jüngsten Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts im Transit-Verfahren Italiens gegen Österreich wurde unmissverständlich klar, dass das bisherige, schützende Tiroler Instrumentarium zur Transitleitung vor dem Europäischen Gerichtshof rechtlich massiv unter Druck steht und die Menschen in diesem Lande schutzlos zurückzulassen droht. Wenn die Europäische Union verkehrslenkende Maßnahmen aus Gründen des freien Warenverkehrs zunehmend unterbindet, wird eine **geänderte Strategie bei der innerstaatlichen Infrastrukturplanung unabdingbar**.

Um den verbliebenen Lebensraum und die ohnehin transitgeplagte Bevölkerung vor den erdrückenden Auswirkungen des überbordenden motorisierten Straßenverkehrs beschützen zu können, wollen wir uns darauf verlassen können, dass auf nationaler Ebene fortan jeglicher kapazitätssteigernde Ausbau entlang bestehender und drohender künftiger Transitachsen unterlassen wird.

Die Realisierung des Fernpasstunnels wäre daher ein Sündenfall.

Es ist laut gesichteter Projektunterlagen illusorisch, dass das bestehende Lkw-Fahrverbot über 7,5 Tonnen auf der Fernpassstrecke nach dem Bau des Tunnels vor dem EuGH weiterhin Bestand haben könnte. Fällt die topographische Begründung der alten Strecke weg, ist die Aufhebung der Tonnagebeschränkung nurmehr eine Frage der Zeit. Die Verantwortlichen würden mit Projektumsetzung damit nichts Geringeres als das nächste Einfallstor für eine ungebremsste, zweite alpenquerende Schwerverkehrsrouten schaffen, die noch mehr Lärm, Abgase und Zerstörung über das Land bringt.

Zur Abwendung all dessen braucht es daher mehr denn je ein **konstruktives Miteinander von** regional betroffener **Bevölkerung**, allen vom Transit geplagten Menschen in Tirol und Österreich sowie den der Wahrheitsfindung verpflichteten **Behörden und Sachverständigen, sowie den politisch Verantwortlichen** auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Es geht hier um nichts Weniger als unsere Gesundheit, unsere Lebensqualität und die Zukunft der Kinder.

In diesem Sinne wollen wir diese gemeinsam mit den regionalen Initiativen ausgearbeitete **Beschwerde nicht als bloßen Formalakt** verstanden wissen. Sie soll vielmehr als eine **Chance für Verwaltung, Sachverständige und die Politik** gesehen werden, die Situation im Lichte der jüngsten Entwicklungen neu zu bewerten, ergebnisoffen zu prüfen und nach Prüfung der Fakten grundlegend einzulenken. Dieses Verfahren sollte als historische Chance genutzt werden, den Transitverkehr an der Wurzel zu begrenzen, anstatt ihm unsere wichtigsten Lebensgrundlagen zu opfern.

Ein gemeinsamer Kraftakt könnte zugleich als unser lauter Ruf nach Europa verstanden werden, endlich die **Reduktion des motorisierten Straßenverkehrs** – in absoluten Zahlen – **zur Pflicht zu machen**, um Menschen zu schützen, regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und gesteckte Klimaziele zu erreichen.

Wo die Europäische Union uns die Notbremse untersagt, darf die Politik nicht auch noch beschleunigen – Ein einfaches „weiter wie bisher“ in der Infrastrukturpolitik wäre rechtlich, klimapolitisch und vor allem menschlich unverantwortlich.

Anfechtungsumfang und Beschwerdepunkte

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.07.2026, Geschäftszahl (GZ): U-NSCH-11/195/39-2026, einschließlich des hierzu ergangenen Berichtigungsbescheides, mit welchem der Fernpassstraße GmbH die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Fernpassscheiteltunnel (Fernpasstunnel)“ erteilt wurde.

Der angefochtene berichtigte Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, Rechtswidrigkeit infolge Unbestimmtheit der Vorschriften sowie wegen schwerer Verletzung von Verfahrensvorschriften bekämpft.

Die BF erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid insbesondere in folgenden Rechten verletzt:

1. **Im Recht auf ein Verfahren vor einer unparteiischen Behörde und auf angemessene Trennung unvereinbarer Funktionen** nach Art. 9a der UVP-Richtlinie 2011/92/EU iVm § 7 AVG und Art. 47 GRC, wenn die entscheidende Behörde zugleich Vorhabensträgerin ist;
2. **im Recht auf Durchführung eines gesetzlich zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP)** nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm der EU-UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) für das verfahrensgegenständliche Gesamtvorhaben sowie im Recht auf Wahrung der gesetzlichen Behördenzuständigkeit durch Verhinderung einer unionsrechtswidrigen Projektstückelung;
3. **im Recht auf Wahrung des unionsrechtlichen Umweltschutzniveaus:** Als gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation hat die BF ein gesetzliches Recht darauf, dass umweltbezogene Vorschriften des Unionsrechts (insb. das strikte Verschlechterungsverbot für Wasserkörper nach Art. 4 WRRL sowie die Erhaltungsgebote der FFH- und Vogelschutzrichtlinie) von der Behörde vollumfänglich beachtet und angewendet werden. Durch die rechtswidrige Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Großprojekt Fernpasstunnel trotz massiver, ungeklärter Auswirkungen auf diese Schutzgüter wird die BF in diesem Kernrecht verletzt;
4. **im Recht auf Erhalt der biologischen Vielfalt und den Schutz aller geschützten Lebensstätten**, indem die Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts als untrennbare Einheit angewendet werden. Die Anfechtung richtet sich gegen die mangelhafte Erfassung und den unzureichenden Schutz des gesamten Artenspektrums im Projektgebiet – von den Waldhuhnarten über die gemeinschaftsrechtlich geschützten Kleinsäuger, Amphibien und Insekten bis hin zu den autochthonen Pflanzengesellschaften (insb. der Spirkenbestände) – gemäß den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie und des TNSchG 2005;
5. **im Recht auf ein faires Verfahren und effektives Parteigehör** (Art. 47 GRC): Die BF wird in ihrem Recht verletzt, auf Basis eines vollständigen und fehlerfreien Sachverhalts am Verfahren teilzunehmen. Indem die Behörde die Entscheidung auf unvollständige, unschlüssige Gutachten gestützt und wesentliche Entscheidungsgrundlagen nicht zugänglich gemacht hat, wurde das unionsrechtlich garantierte Recht der BF auf effektive und substanziell fundierte Beteiligung (gemäß Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC) substanziell verkürzt;

6. **im Recht auf effektive Öffentlichkeitsbeteiligung und faires Verfahren** nach Art. 47 GRC iVm Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention: Indem die Erstbehörde der BF die digitale Herausgabe des gesamten Verwaltungsaktes (insbesondere der hochkomplexen Fachgutachten zum Fernpasstunnel) dies auch bezüglich des unionsrechtlichen Verkehrsprotokolls, verweigert hat, wurde dieses Recht im Kern verletzt. Ohne digitalen Zugang zu den tausende Seiten umfassenden Verfahrensunterlagen ist es der BF faktisch unmöglich, den Bescheid wissenschaftlich und juristisch fundiert innerhalb der Frist zu prüfen. Dies stellt eine eklatante Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (GRC) dar;
7. **im Recht auf wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL:** Die BF wurde durch das Vorenthalten relevanter wasserwirtschaftlicher Daten daran gehindert, ihr satzungsgemäßes Mandat wirksam auszuüben;
8. **im Recht auf eine gesetzeskonforme und lückenlose Prüfung von Projektalternativen** (Alternativenprüfung) vor dem Eingriff in die Lebensstätten streng geschützter Tier- und Pflanzenarten;
9. **im Recht auf Erlassung hinreichend bestimmter, rechtlich zulässiger und vollstreckbarer Nebenbestimmungen** gemäß § 59 Abs. 1 AVG sowie im Recht auf Verhinderung einer unzulässigen Delegation behördlicher Prüfungskompetenzen an Privatgutachter oder die Bauausführungsebene;
10. **im Recht auf Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Erreichungsgebots der WRRL** hinsichtlich der baulichen Eingriffe und Einleitungen in den Gurglbach sowie der Versickerung von Bergwässern im Quellgebiet der Loisach;
11. **im Recht auf eine fehlerfreie, objektive und alle öffentlichen Interessen berücksichtigende Interessenabwägung** unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben der Alpenkonvention sowie der verfassungsrechtlichen Klimaschutzziele des Landes Tirol;
12. **im Recht auf Wahrung des Parteiengehörs und eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens** gemäß den Bestimmungen des TABg 2019 und des AVG, indem die Behörde wesentliche Sachverhaltsfeststellungen unzulässigerweise in die nachgelagerte Bauphase verlagert hat;
13. **im Recht auf Objektivität des Sachverständigenbeweises (§§ 52 f. iVm § 7 AVG)** und auf Waffengleichheit, indem tragende Beweisgrundlagen von der Projektwerberseite selbst erstellt und Nebenbestimmungen vor der mündlichen Verhandlung mit der Antragstellerin abgestimmt wurden;
14. **im Recht auf vollständige Ermittlung der bau- und beschaffungsbedingten Auswirkungen** (Bauablauf, Materialherkunft, Aufbereitung, Transportbilanz) sowie auf Vorschreibung einer gewässerökologischen Bauaufsicht samt lückenlosem Monitoring;
15. **im Recht auf Erhebung des Immissions-Ist-Zustandes und projektinduzierter Veränderungen** (Luftschadstoffe, Feinstaub, Lärm, Erschütterungen, Reifen- und Bremsabrieb)

als Grundlage jeder Aussage über eine behauptete Entlastungswirkung sowie auf Beachtung des Schutzes ruhiger Gebiete nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG;

16. **im Recht auf hinreichend bestimmte, fach- und normgerecht festgelegte Schutzeinrichtungen**, insbesondere hinsichtlich Bemessung, Leistungsfähigkeit und Überwachung der Gewässerschutzanlagen;
17. **im Recht auf Akteneinsicht und Beteiligung auch in den sachlich untrennbar verbundenen Parallelverfahren** nach Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC (vgl. VwGH 22.04.2026, Ra 2024/10/0016).

Begründung

(a) Fehlende Trennung unvereinbarer Funktionen: Das Land Tirol als Projektträger, Planer, Gutachtenbeschaffer und Genehmigungsbehörde

Der angefochtene Bescheid leidet an einem strukturellen Mangel, der allen inhaltlichen Fragen vorgelagert ist: Das Land Tirol war in diesem Verfahren zugleich Vorhabensträger, Planer, Beschaffer der Entscheidungsgrundlagen und Genehmigungsbehörde. Eine Trennung dieser miteinander unvereinbaren Funktionen hat nicht stattgefunden.

Das ergibt sich bereits aus dem Spruch des angefochtenen Bescheids (Seite 2) selbst:

„Der Fernpassstraße GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer DI (FH) [REDACTED] vertreten durch das Land Tirol, dieses wiederum vertreten durch Dipl.-Ing. [REDACTED] sowie durch BM [REDACTED] wird [...] die naturschutzrechtliche Bewilligung [...] erteilt.“

Die Antragstellerin wird also vom Land Tirol vertreten – und dasselbe Land Tirol erteilt die Bewilligung. Dieselbe Konstruktion findet sich im parallel geführten straßenrechtlichen Verfahren, wo es in den Einwendungen der Österreichischen Bundesforste AG vom 18.03.2024 heißt: „Das Land Tirol hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes [...] bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung [...] angesucht.“ [VHS-STR 2024]

Eine erteilte **Vollmacht [VOLLMACHT 2025] macht den Umfang der Verschränkung deutlich**. Die von der Fernpassstraße GmbH am 04.11.2025 ausgestellte Vollmacht weist den Bevollmächtigten ausdrücklich mit seiner „Funktion im Landesdienst: Leiter, Abt. Landesstraßen und Radwege“ aus. Der Vollmachtsumfang erfasst neben der Projekt- und Planungsbetreuung, der Ausschreibung, der Vergabe und der örtlichen Bauaufsicht ausdrücklich auch „die Einholung und Erstellung von Gutachten“ sowie „die Vertretung in sämtliche[n] Behördenverfahren“. Die Vollmacht hält weiter fest, dass der Bevollmächtigte diese Leistungen „im Rahmen seines Dienstverhältnisses zum Land Tirol“ erbringt.

Die **Verschränkung setzt sich bei den Entscheidungsgrundlagen fort**. Der zentrale geologisch-hydrogeologische und geomechanische Bericht (Beilage 5A des Einreichoperats) stammt nicht von einem Amtssachverständigen, sondern von den Projektanten der Antragstellerin. Bei der Akteneinsicht am 13.07.2026 wurde dokumentiert, dass auf der betreffenden Aktenbox ein Freigabeblatt angebracht war,

das im Feld „Sachbearbeiter“ den Namen [REDACTED] und im Feld „Vorstand/Leiter“ den Namen DI [REDACTED] auswies – jeweils versehen mit einer Amtssignatur des Landes Tirol ([AV-AE 2026], Anlage 7). Beide sind ausweislich der Teilnehmerliste der mündlichen Verhandlung dem Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau des Amtes der Tiroler Landesregierung zugeordnet [VHS 2026]. Ein amtliches hydrogeologisches oder limnologisches Gutachten existiert nicht.

Auch der **Verfahrensablauf wurde zwischen Antragstellerseite und Behörde abgestimmt.**

Aktenkundig ist eine E-Mail des Antragstellervertreters vom 18.03.2026 an die Verfahrensleitung, in der es heißt, man habe „Mitte Feber vereinbart“, dass die angepassten Unterlagen bis Anfang März übermittelt werden, „damit die ASV im Laufe des März zum zweiten Mal befasst werden können und im besten Fall dann Ende März sämtliche Gutachten abschließend vorliegen“ [AKT E-MAIL 18.03.2026]. Der Verfahrensfahrplan einschließlich des Zeitpunkts der Gutachtensfertigstellung war damit Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Projektwerberseite und Behörde.

Rechtliche Würdigung: Art. 9a der UVP-Richtlinie 2011/92/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten für den Fall, dass die zuständige Behörde zugleich Projektträger ist, „eine angemessene Trennung zwischen sich widersprechenden Funktionen“ bei der Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen. Eine solche Trennung ist hier weder organisatorisch noch personell gegeben. Dasselbe Rechtsträger-Gebilde tritt als Antragsteller auf, stellt die Planungs- und Gutachtensgrundlagen bei, signiert deren Freigabe mit Amtssignatur, stimmt den Verfahrensfahrplan ab und entscheidet schließlich über die Bewilligung.

Damit ist der objektive Anschein der Unparteilichkeit nicht gewahrt (§ 7 AVG; Art. 47 GRC). Die dokumentierte organisatorische Funktionsvermischung und das Fehlen jeder erkennbaren Vorkehrung zur Vermeidung damit einhergehender Interessenskonflikte ist daher rechtswidrig.

Beweis: Angefochtener Bescheid, Spruch S. 2 sowie S. 1 f. und 52 [BESCHEID]; Vollmacht der Fernpassstraße GmbH vom 04.11.2025 [VOLLMACHT 2025]; Aktenvermerk über die Akteneinsicht vom 13.07.2026 ([AV-AE 2026], Anlage 7); Verhandlungsschrift vom 27.05.2026 samt Teilnehmerliste [VHS 2026]; Einwendungen der Österreichischen Bundesforste AG vom 18.03.2024 im straßenrechtlichen Verfahren, GZ VSR-STR/BauB-156/1-2024 [VHS-STR 2024]; E-Mail des Antragstellervertreters vom 18.03.2026 [AKT E-MAIL 18.03.2026]; Beilage 5A samt Freigabeblatt [BEILAGE 5A].

(b) Inhaltliche Rechtswidrigkeit und Unzuständigkeit der Behörde wegen Verletzung der UVP-Pflicht (Unzulässige „Salami-Taktik“)

Die BB leidet an einer fundamentalen Unzuständigkeit, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben vor seiner Genehmigung zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-G 2000 hätte unterzogen werden müssen. Die Aufteilung des Gesamtvorhabens „Fernpass-Paket“ in isolierte Einzelverfahren stellt eine unzulässige Projektstückelung („Salami-Taktik“) dar, die den unionsrechtlichen Zweck der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) gezielt umgeht.

Tatbestandsmäßigkeit nach dem UVP-G 2000 (Anhang 1)

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer vierspurigen bzw. kapazitätserweiternden, dreistreifigen und kapazitätserweiternden Straßentrasse samt einem 1,4 Kilometer langen Scheiteltunnel im hochsensiblen alpinen Raum.

- Gemäß Anhang 1 Ziffer 9 des UVP-G 2000 sind Neubauten oder signifikante Änderungen von Bundes- und Landesstraßen ab bestimmten Längen- oder Kapazitätsschwellen UVP-pflichtig.
- Selbst wenn die Teilfläche des hier verhandelten Naturschutzbescheids für sich genommen die Schwellenwerte knapp unterschreiten sollte, ist das Vorhaben zwingend im kumulativen Gesamtzusammenhang mit den übrigen Komponenten des „Fernpass-Pakets“ zu betrachten – der zweiten Röhre des Lermooser Tunnels, den großflächigen Mautanlagen und den permanenten Straßenausweitungen.

Unionsrechtswidrige Projektstückelung

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, vgl. Rs C-227/01) und des VwGH darf ein einheitliches wirtschaftliches und technisches Gesamtprojekt nicht in mehrere kleine Teilprojekte zerlegt werden, um dadurch das Erreichen der UVP-Schwellenwerte zu verhindern.

- Das gesamte „Fernpass-Paket“ der Fernpassstraße GmbH dient einem einheitlichen Zweck: der kapazitätsrelevanten Umgestaltung und Attraktivierung der Fernpassstrecke (B 179).
- Die Splittung in ein straßenbaurechtliches, ein mauttechnisches und das hier gegenständliche naturschutzrechtliche Einzelverfahren verstößt gegen das Kumulierungsgebot.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Flächenbeanspruchung, der Rodungsflächen und der verkehrsinduzierten Lärm- und Schadstoffimmissionen im sensiblen alpinen Lebensraum u.a. des Haselhuhns ist ohne Zweifel eine erhebliche Umweltrelevanz ex ante gegeben.

Die Aufspaltung ist im vorliegenden Verfahren aktenkundig belegt und hat Methode:

- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.02.2026, GZl. IM-NSCH/B-982/8-2026, wurde die Verlegung und Erhöhung des Masts Nr. 95 der 110-kV-Leitung UW Imst – UW Reutte bewilligt ([MAST-BESCHEID 2026], Anlage 3). Der naturkundefachliche Amtssachverständige der BH Imst begründet dieses Vorhaben ausdrücklich damit, dass *„in diesem Bereich das Südportal des Fernpassscheiteltunnels errichtet werden soll“*. Bewilligt wurden 257 m² dauernde und 4.109 m² vorübergehende Rodung; weitere rund 3.600 m² temporäre Rodungsflächen werden *„in einem separaten Verfahren der BH Reutte abgehandelt“*. Die Masterhöhung um rund 50 m wird vom Amtssachverständigen als *„mittelstarke zusätzliche Störung des Landschaftsbildes“* bewertet. Ein ausschließlich tunnelbedingtes Teilvorhaben mit rund 0,8 ha Rodung und erheblicher Landschaftsbildwirkung wurde damit in zwei getrennte Bezirksverfahren ausgelagert. Im angefochtenen Bescheid kommt die 110-kV-Verlegung mit keinem Wort vor.
- Der Projektträger selbst beschreibt das Vorhaben öffentlich als Einheit: Nach dem Bericht der Oberländer Rundschau vom 07.07.2026 ([RUNDschau 2026], Anlage 5) laufen die Arbeiten zur Leitungsverlegung am Südportal bereits, *„während die behördlichen Verfahren für die Hauptbauarbeiten noch laufen“*; Auftraggeber ist die Fernpassstraße GmbH. Deren Geschäftsführer erklärt, große Infrastrukturprojekte bestünden *„aus zahlreichen Einzelmaßnahmen, die bereits vor einer möglichen Bauausführung vorzubereiten sind“*.
- Der straßenbaurechtliche Verfahrensstrang wurde bereits gesondert geführt (Kundmachungen vom 29.02. und 07.03.2024, [STRB 2024]).

- iv. Aktenkundig ist, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte „gleichzeitig mit dem naturschutzrechtlichen Antrag um die wasser- und forstrechtliche Bewilligung angesucht“ wurde [AKT VOLLST-PRÜFUNG 2025]. Dies ist durch die ediktalen Kundmachungen belegt: Die Bezirkshauptmannschaft Reutte führt zu GZ WFE-W-ABA/42/3/8-2026 das forstrechtliche Verfahren für Biberwier, die Bezirkshauptmannschaft Imst zu GZ WFE-W-ABA/42/4/25-2026 das wasser- und forstrechtliche Verfahren für Nassereith; die Zuständigkeitskonzentration in Wasserrechtssachen wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 19.12.2025 nach § 101 Abs. 1 [WRG 1959] verfügt. Sämtliche Anträge datieren – wie der naturschutzrechtliche – vom 04.12.2025 und betreffen wortgleich das Vorhaben „Fernpasstunnel“, B 179 Fernpassstraße km 6,99 – km 13,99 ([EDIKTE 2026], Anlage 10).

Dasselbe Vorhaben wird damit zeitgleich in mindestens fünf getrennten Verfahren bei drei verschiedenen Behörden geführt, ohne dass in einem davon die Gesamtwirkung geprüft würde. Die Aufspaltung hat für die Öffentlichkeit unmittelbare Rechtsfolgen: In jedem der ediktal geführten Verfahren tritt bei Versäumung der Einwendungsfrist die Präklusion nach § 44b Abs. 1 AVG ein – wer nicht in jedem Einzelverfahren gesondert und rechtzeitig Einwendungen erhebt, verliert dort seine Parteistellung. Genau diese Rechtsfolge hat die belangte Behörde gegenüber der BF ins Treffen geführt (dazu Abschnitt (h)).

Der **Umfang der ausgelagerten Eingriffe ist erheblich**. Das Edikt der Bezirkshauptmannschaft Reutte weist allein für das Gemeindegebiet Biberwier (GP 1913/1, 1913/6, 1925/1 und 1925/9, EZ 138, KG 86003) 56.688 m² vorübergehende und 40.920 m² dauernde Rodungsflächen aus. Hinzu kommen die im Imster Verfahren behandelten Rodungen auf den GP 2641, 2703/1, 2704, 2705, 2707 und 2710/1, KG 80008 Nassereith. Der angefochtene Bescheid weist daher unrichtigerweise einen dauerhaften Waldverlust „nur“ von 4,07 ha aus (näheres dazu zur beanstandeten Behauptung der „Reversibilität“ ab Seite 35).

- v. Nach der Berichterstattung zum angefochtenen Bescheid sind für dasselbe Vorhaben die wasser- und die forstrechtliche Bewilligung noch ausständig ([TT 2026], Anlage 5).
- vi. Dass es sich um ein einheitliches Gesamtvorhaben handelt, ist auch aus Sicht der Projektbefürworter selbstverständlich. Der Bürgermeister der Standortgemeinde führte in der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2025 aus: „Die Straßenverhandlung zum Lermoosertunnel ist bereits eingeleitet und somit ist dieses ‚Fernpass-Paket‘ nicht zu verhindern.“ ([GR NASSEREITH 2025], Anlage 8) Ein und dasselbe Vorhaben wird somit in eine Vielzahl getrennter Verfahren zerlegt, ohne dass in einem einzigen davon die Gesamtwirkung geprüft würde.

Der Rückgriff auf den UVP-Feststellungsbescheid 2018 trägt nicht

Die BB stützt die Verneinung der UVP-Pflicht auf einen einzigen, nicht näher begründeten Satz (Bescheid S. 39):

„Mit Bescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UV-10/23/8-2018, hat die Tiroler Landesregierung als zuständig[e] UVP-Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben ‚Fernpassscheiteltunnel‘ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das im Rahmen dieses UVP-Feststellungsverfahrens

beurteilte Vorhaben entspricht in den wesentlichen Punkten dem nunmehr verfahrensgegenständlichem Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht vorzunehmen.“

Diese Feststellung ist aktenwidrig. Der **Feststellungsbescheid 2018 beurteilte ein wesentlich anderes, deutlich kleineres Vorhaben:**

- Die gesamte Mautinfrastruktur fehlt im Bescheid 2018. Mautplatz, Mautstation, Kontroll- und Kettenanlegebuchten, Parkplatz und WC-Anlagen kommen dort nicht vor – das Wort „Maut“ findet sich im gesamten Bescheid 2018 kein einziges Mal. Ebenso fehlen Lawinendamm, Knotenpunkte und temporäre Ersatzstraßen.
- Das Projektgebiet wurde erweitert, von km 7,50–13,50 (2018) auf km 6,99–13,99 (2025).
- Die zugrunde liegende Verkehrsprognose ist abgelaufen und durch die reale Entwicklung überholt (JDTV 2024 rund 14.725 Kfz, Spitzentage rund 28.060 Kfz – [VERKEHRSENTW. 1991–2024], Anlage 1).
- Die Kumulierungslage hat sich grundlegend geändert. Die Prüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G beruhte 2018 auf der Feststellung, dass „innerhalb der letzten zehn Jahre keine Teilstücke zum Verkehr freigegeben“ und nur geringfügige Rodungen (ca. 1,2 ha) erfolgt seien. Zwischenzeitlich wurde das „Fernpass-Paket“ samt zweiter Röhre des Lermooser Tunnels beschlossen. Demgegenüber umfasst das nunmehr bewilligte Vorhaben nach der eigenen Beschreibung des Bescheids (S. 1 f.) neben dem Tunnel die Zulaufstrecken Nord und Süd, die Knotenpunkte Nord und Süd, einen Lawinendamm, temporäre Bau- und Ersatzstraßen, den Mautplatz, eine kombinierte Kontroll- und Kettenanlegebucht, eine weitere Kontrollbucht, zwei WC-Anlagen samt Parkplatz, die Verkehrsflächen der inneren Erschließung des Mautplatzes sowie die Anpassung der Zufahrt zum Blindsee. Im Feststellungsbescheid 2018 sind demgegenüber lediglich der 1,4 km lange Scheiteltunnel und die südlich vorgelagerte Dammschüttung angeführt.

Beweis: UVP-Feststellungsbescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018 ([UVP-FB 2018]); Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheids, S. 2 f. ([BESCHEID]); Bescheid der BH Imst vom 13.02.2026 samt UIG-Auskunft vom 15.06.2026, GZ IM-UIG-13/2-2026 ([MAST-BESCHEID 2026], Anlage 3); Oberländer Rundschau vom 07.07.2026 ([RUNDSCHAU 2026], Anlage 5); Tiroler Tageszeitung, „Fernpass-Tunnel nimmt Naturschutz-Hürde“ ([TT 2026], Anlage 5); Verkehrsentwicklung Fernpass 1991–2024, Zählstelle 8088 ([VERKEHRSENTW. 1991–2024], Anlage 1); Beilagenverzeichnis 1A–8A des Einreichoperats [BEILAGENVERZ. 1A–8A].

Rechtsfolge: Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz

Da das Projekt der UVP-Pflicht unterliegt, wäre für das gesamte Genehmigungsverfahren die **Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde** in einem konzentrierten Verfahren nach dem UVP-G zuständig gewesen (Konziliationsprinzip). Die Durchführung eines isolierten, reinen Naturschutzverfahrens durch die Umweltabteilung stellt eine unheilbare Unzuständigkeit dar.

Da die Behörde es zudem unterlassen hat, vorab ein gesetzlich zwingend vorgeschriebenes Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G einzuleiten, um die UVP-Pflicht des Gesamtkomplexes rechtsverbindlich zu klären, leidet der Bescheid an einer fundamentalen inhaltlichen Rechtswidrigkeit und ist ersatzlos aufzuheben.

(c) Unvollständigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit des Aktes (Verletzung des Parteigehörs)

Die behördliche Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts erweist sich als grundlegend mangelhaft und unvollständig (§ 37 iVm § 60 AVG). Im Rahmen der Akteneinsicht wurde ersichtlich, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen, die für eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen des Fernpasstunnel-Projekts zwingend erforderlich sind, entweder nicht im Akt einliegen (Unvollständigkeit) oder von der Behörde gar nicht erst erhoben wurden (Ergänzungsbedürftigkeit).

Es fehlen insbesondere:

1. die vollständigen hydrogeologischen Detailuntersuchungen zu den Portalbereichen,
2. aktuelle, jahreszeitübergreifende Erhebungen der betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten,
3. jegliche Feststellungen zum Bauablauf und zur Herkunft der Baustoffe,
4. jegliche Immissionsgrundlagen zu Luft und Lärm.

ad 1.) Im Bereich des Fernpasses liegt eine komplexe geologische Struktur vor (großer prähistorischer Bergsturz). Die eingereichten hydrogeologischen Gutachten basieren lediglich auf grob vereinfachenden Modellen bzw. alten Bohrdaten aus Vorstudien, statt auf aktuellen, engmaschigen Langzeit-Bohrungen und Pumpversuchen direkt an den geplanten Tunnelportalen. Mathematische Prognosen reichen bei hochsensiblen alpinen Wasserkörpern (wie dem Blindsee-System) nicht aus. Nachdem im eingesehenen Akt keine flächendeckenden Detailuntersuchungen über den exakten Verlauf von lokalen Kluft- und Grundwasserströmen vorliegen, ist das Risiko einer unumkehrbaren Verschlechterung (Verstoß gegen Art. 4 WRRL) nicht fundiert ausgeschlossen. Insbesondere fehlen fundierte Risikoanalysen für den Bauzustand: Den massiven Risiken während der Bauphase, wie etwa einem plötzlichen Wassereintritt beim Tunnelvortrieb, der temporären Absenkung des Bergwasserspiegels oder dem unkontrollierten Austrag von verschmutztem Baustellenwasser wurde keine angemessene Beachtung geschenkt. Nach der Rechtsprechung des VwGH dürfen entscheidende Schutzmaßnahmen nicht in spätere Detailplanungen verschoben werden. Sie müssen vor der Bewilligung feststehen.

Verschärfend kommt hinzu: Die einzige hydrogeologische Grundlage im Akt – der geologisch-hydrogeologische und geomechanische Bericht ([UVP-FB 2018] des Einreichoperats) – stammt nicht von einem Amtssachverständigen, sondern von den Projektanten der Antragstellerin (u. a. Ingenieurbüro Haller, IB Wasser & Umwelt GmbH, Ingenieurgeologie Innrain, Bernard Gruppe, SKAVA consulting ZT) und weist laut Aktenlage als Genehmigenden  – den Vertreter der Antragstellerin im Verfahren. Ein amtliches hydrogeologisches oder limnologisches Gutachten existiert nicht. Der naturkundefachliche Amtssachverständige verweist auf S. 39 seines Gutachtens selbst auf diese Lücke.

Beweis: [UVP-FB 2018] samt Freigabevermerk ([BEILAGE 5A], Akteneinsicht); naturkundefachliches Gutachten, S. 39 ([GA-NK 2026]); angefochtener Bescheid S. 7 f., 23, 50 f. ([BESCHEID]).

ad 2.) Für eine rechtskonforme Prüfung müssen geschützte Arten vegetations- und jahreszeitübergreifend erhoben werden, um Paarungszeiten, Zugverhalten und Winterquartiere zu erfassen. Im Akt finden sich nur punktuelle Momentaufnahmen. Hinzu tritt ein struktureller Mangel: Die avifaunistischen Erhebungen zu den wertgebenden Arten (Haselhuhn, Spechte) stammen ausweislich der Verhandlungsschrift vom Ornithologen Andreas Schwarzenberger, der zugleich als Projektant des IB Wasser & Umwelt – des Planungsbüros der Antragstellerin – ausgewiesen ist; der Amtssachverständige übernimmt dessen Daten ausdrücklich als „gute Grundlage für das Gutachten“. Die zentrale Grundlage der Artenschutzbeurteilung wurde damit von der Projektwerberseite selbst beigelegt.

Vollständig unterblieben ist überdies jede Befassung mit dem **Alpensalamander** (*Salamandra atra*). Die Art kommt im gesamten Bescheid kein einziges Mal vor – weder in der Erhebung noch in der Bewertung. Sie ist eine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und unterliegt damit demselben individuenbezogenen Schutzregime des Art. 12 FFH-RL wie die Schlingnatter. Sie besiedelt strukturreiche Bergmischwälder und feuchte Standorte oberhalb von etwa 800 m Seehöhe – also genau jene Lebensraumtypen, die im Projektgebiet großflächig gerodet werden. Ihre Verwundbarkeit ist besonders hoch, weil sie lebendgebärend ist und nach zwei bis vier Jahren Tragzeit nur ein bis zwei Jungtiere zur Welt bringt; Individuenverluste sind populationsbiologisch kaum kompensierbar.

Beweis: Verhandlungsschrift vom 27.05.2026, GZ U-NSCH-11/195/53-2026 ([VHS 2026]), Teilnehmerliste und Übernahme der Erhebungen; naturkundefachliches Gutachten samt E-Mail-Korrekturen vom 22.06.2026 zu Bergmolch und Gartenschläfer ([GA-NK 2026]); Fachinformation zum Alpsalamander, Lurch des Jahres 2026 ([ALPENSALAMANDER 2026]).

ad 3.) Der Bescheid enthält **keinen festgestellten Bauablauf und keine Angaben zur Beschaffung der Baustoffe**. Beschrieben werden zwar einzelne Bauwerke und Bauhilfsmaßnahmen (Bau- und Ersatzstraßen, Bauphasen der Hangbrücke, Verwendung des Tunnelausbruchsmaterials für die talseitige Hangmodellierung). Ungeklärt bleiben jedoch:

- die Herkunft der Zuschlagstoffe (Kies, Zement, Wasser) für die Spritzbeton- und Betonarbeiten;
- die Verwendung von Transportbeton und die daraus resultierenden Transportwege und -mengen;
- ob Kies und Beton vor Ort erzeugt werden, und damit Standort, Betriebsweise und Emissionen einer allfälligen Aufbereitung (Brecheranlage, Mischanlage, Abwässer);
- eine Massen- und Transportbilanz einschließlich der Zahl der Lkw-Fahrten und ihrer Routenführung.

Ohne diese Grundlagen können die Auswirkungen der Errichtung auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 nicht beurteilt werden. Der Bescheid gesteht die „*erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Staub*“ während der vierjährigen Bauzeit (S. 23) zwar zu, quantifiziert sie aber nicht und ermittelt ihre Ursachen nicht.

Beweis: Angefochtener Bescheid im Volltext ([BESCHEID]) – Negativbeweis: kein Bauablauf, keine Verarbeitung der Massenbilanz, keine Angaben zu Materialherkunft oder Aufbereitungsanlagen; Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 07.01.2026 (OZ 3) samt behördlichem Verbesserungsauftrag [AKT VERBESSERUNGSAUFTRAG]; Beantwortung des

Verbesserungsauftrags vom 25.03.2026 samt Tabelle „Materialflüsse für den Fernpasstunnel“ [AKT BEANTWORTUNG 25.03.2026]; Einholung eines bautechnischen bzw. baulogistischen Sachverständigengutachtens.

ad 4.) Der Bescheid enthält **keinen einzigen Messwert und keine einzige Berechnung zu Luftschadstoffen, Feinstaub oder Lärm**: kein luftgütetechnisches und kein lärmtechnisches Gutachten, keine IG-L-Daten, keine Immissionsprognose, keine dB(A)-Angaben, keine Vibrationsmessungen oder -prognosen. Die einzigen Messwerte des gesamten Bescheids betreffen Wasserparameter (pH, Leitfähigkeit, Temperatur; S. 16). Gleichwohl trägt die Interessenabwägung zentral auf der Annahme einer Entlastung: *„Durch den Tunnel ist – für diesen Streckenabschnitt – naturgemäß eine Verringerung der Lärmemissionen zu erwarten [...] Demgemäß ist mit einer Verringerung der Schadstoffemissionen auf diesem Streckenabschnitt zu rechnen“* (S. 30). Eine Abwägung, die Gesundheits- und Immissionsentlastung als zentrales öffentliches Interesse anführt, ohne den Ist-Zustand auch nur zu erheben, beruht auf einem wesentlich mangelhaften Ermittlungsverfahren.

Näheres dazu weiter unten zur entsprechend beanstandeten Aussage auf Seite 33 ff.

Zusammenfassend wird daher festgehalten:

Die Erstbehörde hat es unterlassen, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären. Ohne Vorliegen dieser basalen Daten ist eine rechtskonforme Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem TNSchG 2005 unmöglich. Das Verfahren leidet somit an einem wesentlichen Verfahrensmangel, bei dessen Vermeidung die Behörde zu einem anderen Bescheidergebnis gelangt wäre.

(d) Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

Das Tunnelbauprojekt greift durch erhebliche bauliche Maßnahmen (Vortrieb, Entwässerung, Deponierung von Ausbruchsmaterial, dauerhafte Drainage) massiv und irreversibel in den sensiblen alpinen Wasserhaushalt ein.

Gemäß Art. 4 Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) gilt ein striktes, unionsrechtliches Verschlechterungsverbot sowie ein Erreichungsgebot für den guten Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern (vgl. EuGH 1.7.2015, C-461/13, Weser-Urteil).

Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtswidrig, da das Projekt zu einer Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper führt. Der Bescheid stellt selbst fest (S. 16), dass die beim Tunnelvortrieb anfallenden Bergwässer über Gewässerschutzanlagen geführt und *„in ein Fließgewässer (Südportal) eingeleitet bzw. versickert (Nordportal)“* werden.

Betroffen sind drei sensible Gewässersysteme:

- der **Gurglbach**, in den die vorgereinigten Bergwässer, sowie Abwässer bzw. Schmutzwässer des Fernpass-Projektes bei etwa Flusskilometer 21 sowie zusätzlich die Wässer aus dem Baustellenbetrieb (Waschplatz, Werkstätten) eingeleitet werden;
- der **Fernsteinsee**, in den der Gurglbach nach den Feststellungen des gewässerökologischen Gutachtens *„rund 1 km unterhalb der geplanten Einleitestelle,“* mündet. Der See ist danach ein

natürlicher Bergsee auf rund 950 m Seehöhe mit einer Wasserfläche von rund 14 ha und einer maximalen Tiefe von etwa 17 m, der neben dem Gurglbach auch durch unter- und oberirdische Quellaustritte gespeist wird. Hinzu treten Blindsee und Samarangersee, die mit dem Gurglbachsystem und dem Grundwasserkörper der Bergsturmassen in Zusammenhang stehen; sämtliche genannten Gewässer sind Sonderstandorte nach § 7 TNSchG 2005 und weisen Trinkwasserqualität auf;

- das **Quellgebiet der Loisach** im Bereich des Nordportals, in das die dort anfallenden Bergwässer versickert werden, ohne dass der Bescheid dazu eine Beweissicherung, ein Monitoring oder eine Bauaufsicht vorschreibt.

Bei kumulativer Betrachtung des „Fernpass-Pakets“ verschärft sich die Lage: Für die zweite Röhre des Lermooser Tunnels fallen Bauwässer, sowie Abwässer bzw. Schmutzwässer in demselben Quellgebiet der Loisach an. .

Die Gewässerschutzanlage ist auf Spitzenzuflüsse von 55 l/s auszulegen; für den Fall von „Grenzwertüberschreitungen“ ist eine Rezirkulation vorgesehen – das Belastungsrisiko wird also eingestanden.

Die Behörde hat gleichwohl keine hinreichenden Sachverständigenprüfungen dahingehend angestellt, ob durch die Tunnelwässer schädliche Stoffeinträge stattfinden oder der Grundwasserspiegel nachhaltig abgesenkt wird. Eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL wurde weder geprüft, noch liegen deren Voraussetzungen vor.

Zusätzlich unbeachtet blieb der Schwermetallpfad: Der Projektraum liegt in einem historischen Blei-Zink-Bergbaurevier. Der Erzbergbau auf Blei und Zink im Raum Nassereith – insbesondere im Gafleintal beim Ortsteil St. Wendelin sowie im Revier Silberleithe – ist montanhistorisch dokumentiert und wurde über Jahrhunderte betrieben; benannt sind unter anderem der Wendelin-Stollen und der Carl-Eduard-Stollen mit Funden von Gelbbleierz. Tunnelvortrieb, Aushubmanipulation und Sprengarbeiten können Schwermetalle remobilisieren und über Staub und Wasser in Böden, den Gurglbach und die Seen eintragen. Dieser Immissions- und Gewässerpfad wird im Bescheid nicht einmal angesprochen. Es wird daher – ohne dass damit eine konkrete Belastung des Baufeldes behauptet würde – die amtswegige Erhebung des Altlasten- und Verdachtsflächenstandes sowie der geochemischen Ausgangslage beantragt.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 16, 29, 51 f. ([BESCHEID]); [UVP-FB 2018]A ([BEILAGE 5A]); amtswegige Beischaftung des Verdachtsflächen- und Altlastenkatasters des Landes Tirol für den Raum Nassereith (Gafleintal/St. Wendelin, Silberleithe); Einholung eines hydrogeologischen, limnologischen und geochemischen Sachverständigengutachtens.

(e) Fehlende gewässerökologische Bauaufsicht – unvertretbarer Wertungswiderspruch

Der Bescheid hält ausdrücklich fest (S. 29): „Die Vorschreibung einer gewässerökologischen Bauaufsicht bzw. Baubegleitung wird nicht als erforderlich erachtet.“

Die im Bescheid genannten Messungen (Ammonium mindestens einmal täglich; pH, Leitfähigkeit, Temperatur und Menge kontinuierlich; abfiltrierbare und absetzbare Stoffe wöchentlich) sind Projektbeschreibung der Antragstellerin, **nicht behördliche Auflage**. Gewässerökologisch vorgeschrieben sind lediglich zwei Nebenbestimmungen (Herstellung der Durchlässe im Trockenem; Festlegung des Einleitepunkts). Eine behördlich überwachte, lückenlose Kontrolle der eingeleiteten und versickerten Wässer samt Berichtspflicht und Eingriffsbefugnis fehlt vollständig.

Das ist gerade hier unvertretbar: Die im Tunnelvortrieb angetroffenen Wassermengen unterliegen erfahrungsgemäß großen, im Voraus nicht bestimmbar Schwankungen; die Belastung der eingeleiteten Wässer variiert entsprechend.

Der Wertungswiderspruch tritt im Vergleich mit einem Parallelverfahren offen zutage: Für die bloße Versetzung und Erhöhung eines einzelnen Strommasts hat die Bezirkshauptmannschaft Imst mit Bescheid vom 13.02.2026 eine ökologische Baubegleitung samt Vorbegehung, laufenden Kontrollen sowie Endbericht und Fotodokumentation vorgeschrieben ([MAST-BESCHEID 2026], Anlage 3, Auflage II.1). Beim ungleich eingriffsintensiveren Tunnelvorhaben mit vierjähriger Bauzeit, Einleitung chemisch vorbelasteter Bergwässer in ein Fließgewässer und Versickerung im Quellgebiet der Loisach hält dieselbe Verwaltung eine gewässerökologische Bauaufsicht für entbehrlich. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht begründbar und macht die Beweiswürdigung unschlüssig.

(f) Gewässerschutzanlage und Erschütterungen: keine fach- und normgerechte Festlegung

1. Die Gewässerschutzanlage ist weder bemessen noch normativ definiert – der Bescheid verweist auf Grenzwerte, die er selbst nicht festlegt
2. Erschütterungen und Vibrationen kommen im gesamten Bescheid nicht vor

ad 1.) Der Bescheid (S. 28) stützt seine Unbedenklichkeitsaussage für die betroffenen Gewässer ausdrücklich auf die Einhaltung von Grenzwerten:

„Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und die emissionsseitigen Grenzwerte eingehalten werden, sind für den Fernsteinsee und das namenlose Stillgewässer ... geringfügige Auswirkungen zu erwarten.“

Solche Grenzwerte existieren im Bescheid nicht. Gewässerökologisch sind lediglich zwei Nebenbestimmungen vorgeschrieben (Herstellung der Durchlässe im Trockenem; Festlegung des Einleitepunkts); keine davon enthält einen einzigen Zahlenwert. Der Bescheid trägt seine zentrale Unbedenklichkeitsaussage damit auf einer Voraussetzung, die er selbst nicht geschaffen hat – ein Zirkelverweis.

Hinzu tritt, dass die Gewässerschutzanlage überhaupt nicht fachlich determiniert ist. Der Bescheid enthält keine Bemessungsgrundlagen, keine geforderten Reinigungsleistungen oder Wirkungsgrade, keine Anforderungen an Betrieb, Wartung und Störfallvorsorge und keinerlei Verweis auf ein einschlägiges technisches Regelwerk oder eine ÖNORM. Facheinschlägige Begriffe wie „Bemessung“, „Wirkungsgrad“ und „ÖNORM“ kommen im gesamten Bescheid nicht vor. Beschrieben ist die Anlage ausschließlich in der Projektbeschreibung der Antragstellerin (Vorabsetzbecken, Absetzbecken, Neutralisationsbecken, Ölabscheider, Messschacht, Auslegung auf Spitzenzuflüsse von 55 l/s) – als Projektzusage, nicht als behördliche Vorschreibung.

Eine Anlage, deren Leistungsfähigkeit nicht festgelegt ist, deren einzuhaltende Werte nicht bestimmt sind und deren Betrieb nicht überwacht wird (siehe Abschnitt (e)), kann die ihr im Bescheid zugedachte Schutzfunktion nicht erfüllen. Die darauf gestützte Beurteilung ist unschlüssig; die Vorschreibungen verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 16, 28 sowie Spruchabschnitt B [BESCHEID] – Negativbeweis: keine Emissionsgrenzwerte, keine Bemessungsparameter, kein Normbezug; Einholung eines gewässerökologischen und siedlungswasserbautechnischen Sachverständigengutachtens.

ad 2.) Der angefochtene Bescheid enthält zu Erschütterungen und Vibrationen keine einzige Feststellung. Die Begriffe „Erschütterung“ und „Vibration“ kommen im gesamten Bescheid nicht vor; ebenso wenig findet sich eine Feststellung zur Vortriebsmethode oder zu einer allfälligen Sprengvortriebsweise.

Das ist bei einem 1,4 km langen Tunnelvortrieb durch die Massen eines prähistorischen Bergsturzes, in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fernsteinsee, Blindsee und Samarangersee – Sonderstandorten nach § 7 TNSchG 2005 mit Trinkwasserqualität – nicht nachvollziehbar. Es fehlen:

- jede Erschütterungsprognose für Bau- und Betriebsphase;
- jede Beweissicherung an Gebäuden, Quellen und Seen vor Baubeginn;
- jeder Bezug auf das einschlägige technische Regelwerk (etwa ÖNORM S 9020 zu Bauwerksererschütterungen und Sprengerschütterungen) samt zulässiger Schwinggeschwindigkeiten;
- jede Auseinandersetzung mit der Störwirkung von Erschütterungen auf die Fauna – und dies, obwohl der Bescheid für Licht, Lärm und Staub detaillierte, wenn auch unbestimmte Auflagen trifft;
- jede Auseinandersetzung mit dem Risiko erschütterungsbedingter Veränderungen der Kluftwasserwege im Bergsturzkörper (Zusammenhang mit Abschnitt (d)).

Eine Bewilligung, die den maßgeblichen Wirkungspfad eines Tunnelvortriebs nicht einmal benennt, beruht auf einem wesentlich mangelhaften Ermittlungsverfahren (§§ 37, 39 AVG).

Beweis: Angefochtener Bescheid im Volltext ([BESCHEID]) – Negativbeweis; Einholung eines geotechnischen und eines erschütterungstechnischen Sachverständigengutachtens samt Beweissicherungskonzept.

(g) Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) durch ein generelles Fotografierverbot

Bei der Akteneinsicht am 13.07.2026 wurde der BF gestattet, vom Primär-Verfahrensakt digitale Kopien anzufertigen. Von den Einreichunterlagen zum Fernpass-Projekt durften keine digitalen Kopien gefertigt werden; auch das Fotografieren der Aktenboxen war untersagt. Zur Verfügung stand insoweit ausschließlich die entgeltliche Anfertigung von Papierkopien ([AV-AE 2026], Anlage 7).

Das ist mit § 17 AVG nicht vereinbar:

- Erstens unterscheidet § 17 Abs. 1 AVG zwischen Kopien, die die Partei an Ort und Stelle selbst anfertigt, und solchen, die sie sich auf ihre Kosten erstellen lässt. Die Selbstanfertigung ist vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen und kostenfrei; eine Beschränkung auf analoge Vervielfältigungsformen kennt das Gesetz nicht. Ein generelles Verbot, selbst digitale Kopien anzufertigen, entzieht der Partei genau jene Variante, die ihr das Gesetz kostenfrei einräumt, und verweist sie auf die kostenpflichtige. Die BF stellt ausdrücklich nicht in Abrede, dass für von der Behörde erstellte Papierkopien ein Entgelt verlangt werden darf.
- Zweitens ist bei elektronisch geführten Akten Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form zu gewähren. Die Verweigerung digitaler Einsicht gerade gegenüber der BF ist vor diesem Hintergrund sachlich nicht begründbar.
- Drittens – und dies wiegt besonders schwer – beruhte die Untersagung nicht auf einer Abwägung im Einzelfall nach § 17 Abs. 3 AVG. Nach den Wahrnehmungen bei der Akteneinsicht liegt in der Schreibkanzlei der Abteilung Umweltschutz ein generelles Fotografierverbot auf, das unabhängig vom konkreten Verfahren und ohne Prüfung entgegenstehender Interessen angewendet wird. Eine generelle, verfahrensunabhängige Beschränkung eines gesetzlich eingeräumten Parteirechts ist unzulässig, denn § 17 Abs. 3 AVG verlangt eine konkrete, begründete Einzelfallentscheidung.

Die Folge war für die BF gravierend: Bei einem Verfahren mit tausenden Seiten technischer und ökologischer Unterlagen ist die Beschränkung auf Papierkopien innerhalb einer vierwöchigen Beschwerdefrist keine gleichwertige Form der Akteneinsicht. Damit wurde das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 GRC sowie Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im Kern verkürzt. Weiters wurde die Akteneinsicht ungeachtet entsprechender Anträge strikt auf das gegenständliche Verfahren begrenzt, sodass eine Befassung mit den kumulativen Auswirkungen (Abschnitt (b)) faktisch verunmöglicht wurde.

Beweis: Aktenvermerk über die Akteneinsicht beim Land Tirol am 13.07.2026 ([AV-AE 2026], Anlage 7); § 17 AVG; zeugenschaftliche Einvernahme des Verfassers des Aktenvermerks; amtswegige Beischaffung des in der Schreibkanzlei der Abteilung Umweltschutz aufliegenden Fotografierverbots;

(h) Verweigerung der Akteneinsicht in den Parallelverfahren – Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC

Die BF hat mit Schreiben vom 05.07.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte Akteneinsicht in die das Fernpassverfahren betreffenden Akten begehrt.

Beide Behörden haben diese Anträge mit Bescheiden vom 07.07.2026, GZ WFE-W-ABA/42/4/46-2026 bzw. GZ WFE-W-ABA/42/3/15-2026, „*mangels Parteistellung*“ zurückgewiesen ([BH-BESCHEIDE 2026], Anlage 10).

Diese Zurückweisungen sind mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vereinbar. Mit Erkenntnis vom 22. April 2026, Ra 2024/10/0016, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem gleichgelagerten Fall – Zurückweisung des Akteneinsichtsanspruchs einer anerkannten Umweltorganisation in einem naturschutzrechtlichen Verfahren – das angefochtene Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben und ausgesprochen:

Einer anerkannten Umweltorganisation ist „ungeachtet dessen, dass die nationalen Verfahrensvorschriften ihr weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zuerkennen – aufgrund der Rechtsprechung des EuGH eine aus Art. 9 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC abgeleitete Parteistellung insoweit zuzuerkennen ..., als die Umweltorganisation dadurch in die Lage versetzt wird, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen“; das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltorganisation in einem bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren ist daher die Frage, ob in diesem Verfahren, (auch) der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand.“
(Rz 24, mwN auf VwGH 22.05.2025, Ra 2023/10/0330, und 04.11.2025, Ra 2025/10/0069)

In den Verfahren der Bezirkshauptmannschaften geht es um großflächige Rodungen sowie um die Einleitung von Berg- und Brauchwässern in Oberflächengewässer, mithin um die Anwendung der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie. Dass dort „*der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel stand*“, liegt auf der Hand. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Rz 34 desselben Erkenntnisses überdies darauf abgestellt, ob die Umweltorganisation auf ein anderes Bewilligungsverfahren verwiesen werden kann, in dem sie die Beachtung des Unionsumweltrechts geltend machen könnte. Genau daran fehlt es hier: Die Aufspaltung in fünf Verfahren führt dazu, dass die Prüfung der Gesamtwirkung in keinem der Verfahren stattfindet und die BF in jedem einzelnen auf die jeweils anderen verwiesen wird.

Die Verweigerung der Akteneinsicht in den Parallelverfahren hat sich unmittelbar auf das gegenständliche Verfahren ausgewirkt: Der BF war es dadurch verwehrt, jene Unterlagen beizuziehen, aus denen sich der tatsächliche Gesamtumfang der Eingriffe – insbesondere der Rodungsflächen – ergibt.

Die BF regt überdies an, die tatsächliche Durchführung der ediktal angekündigten öffentlichen Auflage zu überprüfen. Nach den Edikten hätten der Antrag, die Antragsunterlagen und die Sachverständigengutachten von **30.04.2026 bis 15.06.2026** in den Gemeindeämtern Biberwier und Nassereith sowie bei den Bezirkshauptmannschaften Imst und Reutte zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen müssen. Die Edikte enthalten keinen Verweis auf eine digitale Bereitstellung der Projektunterlagen.

Beweis: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 07.07.2026, GZ WFE-W-ABA/42/4/46-2026, und Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 07.07.2026, GZ WFE-W-ABA/42/3/15-2026 ([BH-BESCHEIDE 2026], Anlage 10); Edikte der Bezirkshauptmannschaften Reutte und Imst ([EDIKTE 2026], Anlage 10); VwGH 22.04.2026, Ra 2024/10/0016; EuGH 20.12.2017, C-664/15 (Protect); amtswegige Beischaufung der Auflagebestätigungen der Gemeindeämter Biberwier und Nassereith sowie der Bezirkshauptmannschaften Imst und Reutte für den Zeitraum 30.04.2026 bis 15.06.2026.

(i) Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) – mangelnde Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 14 Abs. 1 WRRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die aktive Beteiligung aller interessierten Parteien bei der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Dies erfordert, dass alle wesentlichen Informationen und Hintergrunddokumente rechtzeitig zugänglich gemacht werden.

Im vorliegenden Verfahren wurden der BF und der interessierten Öffentlichkeit relevante wasserwirtschaftliche Daten und Gutachten im Vorfeld nicht oder nur unvollständig und angesichts der behördlich in den Weg gestellten Hürden nur unter größter Mühewaltung seitens der BF bereitgestellt: Für das Parteiengehör zur gewässerökologischen Stellungnahme wurde lediglich eine Frist von *einer Woche* eingeräumt (Schreiben vom 13.05.2026, GZ U-NSCH-11/195/26-2026).

Diese Frist wurde zusätzlich dadurch entwertet, dass der **Gegenstand des Parteiengehörs während ihres Laufes verändert** wurde. Die gewässerökologische Stellungnahme datiert vom 13.05.2026 und wurde am selben Tag zur Äußerung binnen einer Woche übermittelt. Der Aktenvermerk GZ U-NSCH-11/195/29-2026 dokumentiert jedoch, dass die gewässerökologische Amtssachverständige ihre Stellungnahme zur Konsenswassermenge nach einem Schreiben des Antragstellervertreeters vom 18.05.2026 – mithin innerhalb der laufenden Parteienfrist – „*anpasst*“. Die Parteien sollten sich damit binnen einer Woche zu einer Beurteilung äußern, die in eben dieser Woche auf Betreiben der Antragstellerin geändert wurde. Von einer Wahrung des Parteiengehörs kann unter diesen Umständen keine Rede sein; der Bescheid behauptet gleichwohl, es sei „*gewahrt*“ worden (S. 3).

Hinzu kommt eine **nicht offengelegte Projektänderung**. Mit Eingabe vom 25.03.2026 wurden von der Antragstellerin „*weitere (Austausch-)Unterlagen und ergänzende Angaben zur ursprünglichen Einreichung*“ übermittelt. Der Bescheid erwähnt diesen Vorgang zwar, legt aber weder offen, welche Unterlagen ausgetauscht wurden, noch, welche inhaltlichen Änderungen damit verbunden waren, noch, ob und wie den Parteien dazu Gehör gewährt wurde. Das ist für die Beurteilung wesentlich, weil das genehmigte Vorhaben damit nicht einmal mehr mit dem eingereichten identisch ist (Zusammenhang mit Abschnitt (b)).

Beweis: Parteiengehör-Schreiben vom 13.05.2026 [PG 26/2026]; Aktenvermerk GZ U-NSCH-11/195/29-2026 ([AV 29/2026]); angefochtener Bescheid S. 3 [BESCHEID]; amtswegige Beischaffung der Austauschunterlagen vom 25.03.2026, Zl. LuR-B 179-50/1/114-2026 (OZ 15).

(j) Anschein fehlender Objektivität des Sachverständigenbeweises (§§ 52 f. iVm § 7 AVG)

Der Bescheid stützt seine Beweiswürdigung auf die Feststellung (S. 31): „*Die von den Amtssachverständigen erstatteten fachlichen Ausführungen sind aus Sicht der Naturschutzbehörde richtig, schlüssig und nachvollziehbar. Darüber hinaus wurden deren Ausführungen ... von keiner Partei in Zweifel gezogen.*“

Diese Beweiswürdigung verschweigt aktenkundige Umstände, die den Anschein fehlender Objektivität begründen:

- i. Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat die von ihm vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vor der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2026 mit dem Vertreter der Antragstellerin abgestimmt. In seiner E-Mail an den Verfahrensleiter vom 26.05.2026, 15:24 Uhr, heißt es wörtlich: „Die NBs hab ich mit [REDACTED] (und Planern) insofern am letzten Freitag persönlich und heute fm. a[bgestimmt], als diese NBs für ihn nunmehr fachlich verständlich und nachvollziehbar sind.“
- ii. Sein rund 60-seitiges Gutachten wurde behördenintern erst am Vortag der Verhandlung übermittelt und den übrigen Parteien erst in der Verhandlung selbst vorgelegt. Der Landesumweltanwalt konnte deshalb nur „unter Vorbehalt, da erst in der mündlichen Verhandlung das sehr umfangreiche naturkundliche Gutachten vorgelegt wird (60 Seiten)“ Stellung nehmen (Verhandlungsschrift S. 61 f.).
- iii. Die Beifügung einer nicht offiziellen docx-Fassung, „damit es Leonie besser kopieren kann“, belegt die beabsichtigte wortidentische Übernahme des Gutachtens in das Bescheidkonzept ohne eigenständige behördliche Würdigung.
- iv. Der Aktenvermerk GZ U-NSCH-11/195/29-2026 dokumentiert, dass die gewässerökologische Amtssachverständige ihre Stellungnahme zur Konsenswassermenge nach einem Schreiben des Antragstellerin-Vertreters vom 18.05.2026 „anpasst“. Derselbe Aktenvermerk trägt das Datum 09.05.2026, dokumentiert aber ein Telefonat über ein Schreiben vom 18.05.2026 – ein nicht auflösbarer Datumswiderspruch, der die Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung in Frage stellt.
- v. Der den Bescheid genehmigende Jurist war 2018 zugleich Sachbearbeiter des UVP-Feststellungsbescheids, auf den sich der Bescheid in der UVP-Vorfrage ohne inhaltliche Neuprüfung stützt (S. 39, 52). Dies begründet für sich allein keine Befangenheit im Sinne des § 7 AVG, ist aber ein gewichtiges Indiz dafür, dass die gebotene ernsthafte Neuprüfung der UVP-Pflicht unterblieben ist.

Verletzt sind die Objektivität des Sachverständigenbeweises, die Waffengleichheit der Parteien und das Parteiengehör. Die darauf gestützte Beweiswürdigung ist unschlüssig.

Beweis: E-Mail des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 26.05.2026, 15:24 Uhr, samt Anhängen ([MAIL ASV 26.05.2026]); Aktenvermerk GZ U-NSCH-11/195/29-2026 ([AV 29/2026]); Parteiengehör-Schreiben vom 13.05.2026 ([PG 26/2026]); Verhandlungsschrift vom 27.05.2026 ([VHS 2026]); angefochtener Bescheid S. 8, 31, 39, 52 ([BESCHIED]); UVP-Feststellungsbescheid 2018 ([UVP-FB 2018]); elektronischer Vergleich der docx-Fassung mit dem Bescheidtext.

(k) Rechtswidrigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit und unzulässiger Delegation von Auflagen

Die von der BB unter Abschnitt A) vorgeschriebenen naturkundefachlichen Nebenbestimmungen verstoßen eklatant gegen das Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG sowie gegen die gefestigte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH Ra 2017/04/0078).

- **Zu Auflage A.1 (Ungenügende Schadensvermeidung):**
Die bloße Kennzeichnung der Eingriffsflächen im 20-Meter-Abstand mittels Holzpflocken im sensiblen alpinen Gelände stellt keine taugliche Schutzmaßnahme dar, um ein unzulässiges Abweichen der Bautätigkeiten in streng geschützte Habitate zu verhindern. Es fehlen jegliche bautechnische und zeitliche Restriktionen (z.B. Bauverbote während der sensiblen Brut- und Balzzeiten), die direkt an diese Flächen gekoppelt sein müssten.
- **Zu Auflage A.2 und A.3 (Unzulässige Auslagerung an die ökologische Baubegleitung):**
Nach der Rechtsprechung des VwGH müssen Auflagen so präzise gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten die Grenzen seines Verhaltens klar aufzeigen und einer exekutiven Überprüfung zugänglich sind. Die Verpflichtung, eine ökologische Baubegleitung (in weiterer Folge kurz „öBB“) namhaft zu machen und eine „Koordinationsbesprechung“ vor Ort abzuhalten, lagert die tatsächliche Lösung von Konflikten zwischen Bauausführung und Naturschutz unzulässigerweise in die nachprüfungsfreie Phase nach Bescheiderlassung aus. Es wird der öBB ein Verhandlungsspielraum eingeräumt, der im Bescheid selbst strikt determinierte Vorgaben vermissen lässt.

(l) Inhaltliche Rechtswidrigkeit und unzulässige Kompetenzübertragung bei den Artenschutzauflagen

Die Nebenbestimmungen A.4, A.5 und A.6 verstoßen gegen das unionsrechtliche und nationale Artenschutzrecht (Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie, TNSchG 2005).

- **Mangelnde Sanierungswirkung (Zu A.4):**
Die Pflicht zur Vorlage von jährlichen Zwischenberichten durch die öBB ist als Kontrollinstrument ungeeignet, da der Bescheid offenlässt, welche Aufsichts- und Stilllegungsbefugnisse bei Verstößen greifen. Reine Schadensdokumentation im Nachhinein erfüllt nicht die Anforderungen des präventiven Artenschutzes.
- **Unzulässige Fristverlängerung zulasten des Haselhuhns (Zu A.5):**
Die Behörde erlaubt die Ausdehnung des Rodungszeitraums bis zum 15. März bei „winterlichen Witterungsverhältnissen“. Dies verkennt die spezifische Biologie des Haselhuhns (*Tetrastes bonasia*). Die Balzzeit dieser europarechtlich streng geschützten Art beginnt regelmäßig bereits im Spätwinter (Februar/März). Eine Rodungstätigkeit bis zum 15. März stellt eine massive, irreparable Störung dar. Die Annahme, dass sich der Brutbeginn pauschal nach hinten verschiebt, ist fachlich unhaltbar und verletzt das strikte Störungsverbot.
- **Unzulässige Delegation der Prüfungskompetenz (A.5 und A.6):**
Die Behörde lagert die Letztentscheidung über die Zulässigkeit von Bau- und Rodungsmaßnahmen an eine von der Antragstellerin beauftragte „ornithologisch fachkundige Person“ aus. Es ist jedoch Aufgabe der Behörde, vor Bescheiderlassung festzustellen, ob ein Eingriff artenschutzrechtlich zulässig ist. Indem die Behörde die Genehmigung an die bloße nachgelagerte Vorlage eines privaten Gutachtens knüpft, entzieht sie das Verfahren der gesetzlich

vorgeschriebenen behördlichen und parteiöffentlichen Kontrolle. Der BF wird damit das Recht auf Parteigehör vorenthalten.

(m) Fachliche Untauglichkeit und mangelnde Bestimmtheit der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

- **Fachlich unvollziehbare Baufeldfreimachung (Zu Spruchpunkt A.7):**

Die Auflage verlangt das aktive Durchsuchen und Absammeln von Wildtieren (Alpenwaldmaus, Gelbhalswaldmaus, Gartenschläfer, Alpenspitzmaus, Insekten, Reptilien) unmittelbar vor Baubeginn. Dieses Vorgehen ist im dichten alpinen Waldboden und Geröll des Fernpasses biologisch und technisch unmöglich. Die Tierarten entziehen sich durch Flucht in den Untergrund dem Absammeln. Die Auflage täuscht eine Schadensvermeidung vor, die in der Praxis nicht existiert, und legitimiert damit die illegale Tötung geschützter Individuen.

- **Mangelnde Bestimmtheit und überholter Stand des Wissens beim Lichtschutz (Zu Spruchpunkt A.8):**

Die Formulierung, dass eine Beleuchtung „*lediglich mit auf die Arbeitsflächen gerichteten LED-Lampen*“ erfolgen darf und eine Abstrahlung in Waldbereiche „*aus Artenschutzgründen nicht vorgenommen werden darf*“, ist rechtlich unbestimmt. Es fehlen messbare, objektive Grenzwerte (Lux-Werte, Spektralbereiche zur Vermeidung von Insekten- und Vogelschlag) sowie Vorgaben zur physischen Abschirmung. Zudem lässt die Auflage den heute bekannten Stand des Wissens [NARENDRA 2026] komplett außer Acht, dass vor allem die Fahrzeugbeleuchtung das ökologische Profil der Straßennetze grundlegend verändert und Transportkorridore zu aktiven sensorischen Fallen macht. Es kommt zu einer tiefgreifenden Störung der insektvermittelten ökologischen Stabilität.

- **Mangelnde Bestimmtheit beim Staubschutz (Zu Spruchpunkt A.9):**

Die Verpflichtung, Flächen „*ausreichend so zu wässern, dass kein Staub in die umgebenden Bereiche eingetragen wird*“, enthält keine messbaren Kriterien. Die Auflage lässt offen, ab welcher meteorologischen Schwelle (Windgeschwindigkeit, Trockenheit) das Wässern zwingend einzusetzen hat und wie die Einhaltung kontrolliert wird.

(n) Inhaltliche Widersprüchlichkeit und unionsrechtswidrige Unbestimmtheit der Rekultivierungs- und Ausgleichsauflagen

- **Unheilbare inhaltliche Widersprüche (Zu Spruchpunkt A.10):**

Die Auflage schreibt zwingend vor, dass der Rasen zur Verdichtung erst „*im dritten Jahr nach der Einsaat zu bepflanzen*“ ist. Direkt im folgenden Satz wird normiert: „*Alternativ kann auch bereits im ersten Jahr bepflanzt werden*.“ Da zwei völlig unterschiedliche biologische und zeitliche Konzepte als bloße Wahlmöglichkeit angeführt werden, fehlt der Auflage jede normative Bestimmtheit.

- **Unzulässige dynamische Verweisung und Delegation (Zu Spruchpunkt A.11):**

Spruchpunkt A.11 verpflichtet die Antragstellerin, vor Schüttungen eine externe Stelle zu befragen und verweist hierzu auf eine dynamische URL der Universität Innsbruck. Verweise auf

Webinhalte, deren Texte sich jederzeit ohne behördliche Kontrolle ändern können, sind in einem Bescheid unzulässig.

- **Verletzung der funktionalen Kontinuität (Zu Spruchpunkt A.12):**

Die Erlaubnis, Amphibientümpel, Gerölllinsen und Totholzhaufen erst anzulegen, wenn die Flächen „in ihrer endfähigen Topografie vorliegen“, verletzt das unionsrechtliche zeitliche Kohärenzgebot. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen Ausgleichsmaßnahmen für geschützte Arten ihre ökologische Funktion vor dem schädigenden Eingriff entfalten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen). Das Hinauszögern führt zu einer jahrelangen funktionalen Lücke, die unweigerlich zum lokalen Erlöschen von Populationen teils streng geschützter Arten führen würde.

(o) Verletzung des zeitlichen Kohärenzgebotes und unbestimmte Eventualauflagen

- **Unionsrechtswidrige zeitliche Entkopplung (Zu Spruchpunkt A.13):**

Die Erlaubnis, die zwei Amphibienteiche erst „spätestens im Jahr der Fertigstellung des Projektes“ anzulegen, zementiert eine jahrelange Zerstörung der lokalen Lebensstätten ohne jeglichen zeitnahen Ersatz.

- **Mangelnde qualitative Mindeststandards (Zu Spruchpunkt A.14):**

Die Formulierung, dass die Steinhaufen und Gerölllinsen „in ihrer Form unregelmäßig auszugestalten“ sind, entbehrt jeglicher fachlicher Präzision. Es fehlen Vorgaben über die Qualität, Körnung und Herkunft des Steinmaterials sowie über die biologische Zusammensetzung des geforderten „Strauchgürtels“.

- **Rechtswidrige Eventualauflagen am Gurglbach (Zu Spruchpunkt A.15):**

Die Formulierung, dass für einen ebenmäßigen Übergang „ggfs. Grobsteine einzubringen“ sind, um einem „unvorhergesehenen Absturz“ entgegenzuwirken, leidet an einer unzulässigen Eventualprogrammierung. Ob ein Absturz droht, der die Aufwärtswanderung der Bachorganismen blockiert und damit gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verstößt, hätte vor Bescheiderlassung geklärt werden müssen.

(p) Fehlende forstliche Kontrollmechanismen

- **Unbestimmte forstliche Pflegekriterien (Zu Spruchpunkt A.16 und A.17):**

Die Verpflichtung, das Anwachsen der Gehölze durch „geeignete Pflegemaßnahmen [...] so lange zu sichern, bis das selbständige Anwachsen gewährleistet ist“, verwendet rein subjektive Kriterien. Der Bescheid definiert weder den Zeitraum noch die erforderliche Ausfallquote, ab der eine Nachpflanzung zwingend zu erfolgen hat.

- **Fehlendes behördliches Kontrollverfahren (Zu Spruchpunkt A.18):**

Die Auflage fordert, dass nur „autochthone Spirken aus dem Bereich Fernpass“ verwendet werden dürfen. Der Bescheid lässt jedoch offen, wie und durch welche Zertifikate die Antragstellerin diese genetische Herkunft gegenüber der Behörde vor der Pflanzung rechtsverbindlich nachweisen muss.

(q) Inherente Widersprüche und unzulässige Eventualplanung

- **Inhärente Widersprüche und unzulässige Eventualplanung bei Lagerflächen (Zu Spruchpunkt A.19):**

Die Auflage fordert, dass Humuszwischenlager und Bauhilfseinrichtungen „*innerhalb der Fläche der geplanten Eingriffsfläche anzulegen*“ sind. Gleichzeitig zeigt die Projektplanung, dass die Eingriffsflächen bereits vollständig durch die technischen Bauwerke (Tunnelportale, Straßenverbreiterungen, Lawinendamm) beansprucht werden. Wo genau diese emissionsintensiven Lagerflächen temporär situiert werden, wird nicht geregelt, sondern unzulässigerweise auf die Bauphase verschoben.

(r) Unzulässige Delegation gewässerökologischer Kernplanungen

- **Unbestimmtheit der Wasserhaltung (Zu Spruchpunkt B.1):**

Die Vorgabe, dass die Herstellung aller Durchlässe „*im Trockenem zu erfolgen hat (beispielsweise zur Niederwasserzeit [...] oder mittels Errichtung einer entsprechenden Wasserhaltung etc.)*“, ist keine taugliche Auflage. Die Behörde überlässt die Wahl der Methode und die Dimensionierung der Wasserhaltung vollständig der Antragstellerin, anstatt die konkreten technischen Parameter verbindlich im Bescheid festzulegen.

- **Räumlich nicht determinierter Einleitepunkt (Zu Spruchpunkt B.2):**

Die Festlegung des Einleitepunktes der Gewässerschutzanlage „*unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort*“ in einen „*trockenen Bachbereich bzw. Altarm*“ zu verlegen, stellt eine unzulässige Blankogenehmigung dar. Die genaue Verortung der Einleitung ist eine gewässerökologische Kernfrage, die zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Erosionen vorab im Bescheid exakt (mittels Koordinaten) definiert sein muss.

(s) Fehlerhafte Interessenabwägung und Verletzung der unionsrechtlichen Alternativenprüfung

Die Ausführung im [BESCHEID] auf S. 50, die Tatbestandsvoraussetzungen hätten keine einzige Variante hervorkommen lassen, ist eine rein formale Schutzbehauptung, die untermauert, dass die rechtsverbindlich vorgeschriebene Grobprüfung von Alternativen tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Insbesondere fehlt auch jede Erwägung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur vor Neubau.

Die von der Behörde vorgenommene Interessenabwägung gemäß TNSchG 2005 ist einseitig und fehlerhaft. Zudem verletzt der Bescheid die zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Prüfung von Projektalternativen bei Eingriffen in die Habitate streng geschützter Arten.

- **Das behauptete öffentliche Interesse wurde nicht ermittelt:**

Die Behörde hat die öffentlichen Interessen nicht selbst ermittelt, sondern ungeprüfte Behauptungen der Projektwerberin, zweier Bürgermeister und des Standortanwalts sowie die Projekt-PR des Landes übernommen: „*Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse (Punkt 2.4)*“

konnten von der Antragstellerin ... glaubhaft dargelegt werden. ... Darüber hinaus werden die öffentlichen Interessen öffentlich zugänglich auf der Homepage des Landes Tirol ... dargelegt.“ (S. 29 f.)

Verkehrsprognosen, Wirkungsanalysen oder quantifizierte Nachweise (wie etwa Stauhäufigkeit, Reisezeitgewinne, Emissionsbilanzen) fehlen im Bescheid vollständig. Eine Interessenabwägung nach § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 setzt konkret festgestellte, gewichtete öffentliche Interessen voraus; deren bloße Behauptung genügt nicht.

Die einzigen konkreten Wirtschaftszahlen des Verfahrens (Nettoinvestitionen rund € 133 Mio., Wertschöpfungseffekt € 86 Mio., „etwas über 1.000 Arbeitsplätze“, S. 9 f.) stammen vom Standortanwalt (Wirtschaftskammer Tirol), berechnet mit dessen eigenem Tool „econmove“, und wurden von keinem unabhängigen Sachverständigen geprüft. Sie stehen zudem in unaufgelöstem Widerspruch zu den öffentlich kommunizierten Projektkosten: Die Informationsbroschüre des Landes nennt ein Gesamtpaket von rund 500 Mio. Euro ([BROSCHÜRE 2024]), die Berichterstattung ein „rund 600 Millionen Euro schweres Fernpasspaket“ mit Kosten von etwa 200 Mio. Euro allein für den Tunnel ([TT 2026], Anlage 5).

Auch die zur Stützung herangezogene Ökobilanzstudie 2023 ist kein unabhängiges Gutachten: Sie ist ein privates Auftragsgutachten der floGeco GmbH (Natters), erstellt im Auftrag der Abteilung Landesstraßen und Radwege – also der Vertreterin der Projektwerberin selbst. Ihre Verkehrsgrundlage ist eine Untersuchung aus 2014 mit Prognosejahr 2025 und damit überholt; die Universität Innsbruck war lediglich über die TVFA bei einer Materialdatentabelle eingebunden, die Zuschreibung „unabhängige Studie der Universität Innsbruck“ in der Landesbroschüre ist daher unzutreffend.

- **Mautrefinanzierung ist ein fiskalisches Eigeninteresse:**

Der Bescheid wertet die Mautrefinanzierung als öffentliches Interesse: *„Durch diese Mehreinnahmen können notwendige Investitionen im Bereich der Fernpassstraße in der Höhe von rund 500 Millionen Euro erwirtschaftet werden.“ (S. 30)*

Die Refinanzierung des vom Projektträger Land Tirol selbst beschlossenen „Fernpass-Pakets“ über eine Durchzugsmaut ist ein fiskalisches Eigeninteresse und kein langfristiges öffentliches Interesse im Sinne des § 29 Abs. 2 TNSchG 2005, das Eingriffe in Naturschutzgüter rechtfertigen könnte. Für die flächenintensive analoge Mautstation (dauerhafte Vernichtung von Pinus-uncinata-Beständen) wurde die vom Landesumweltanwalt konkret aufgezeigte gelindere Alternative einer digitalen Bemautung (S. 8 f.) inhaltlich nicht geprüft.

Die hauseigene Bemautungsstudie (Köll, 22.06.2018) belegt überdies, dass die Maut Verkehr auf das Hahntennjoch, den Pfändertunnel, die B 177 über Scharnitz, den Achenpass und Kufstein verlagert (je nach Szenario 50 bis über 200 PkwÄ/24 h). Die Umweltfolgen dieser Verlagerungen in andere sensible Regionen wurden im Naturschutzverfahren nie geprüft.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 8 f., 30 ([BESCHEID]); Regierungsvorlage TStG-Novelle / Fernpassstraße GmbH ([RV TStG 2024]); Köll, Vertiefte Machbarkeitsstudie Bemautung B 179 vom 22.06.2018, Kap. 4 ([KÖLL 2018], Anlage 6).

- **Fehlende Prüfung von gelinderen, ökologischen Projektalternativen:**

Die Alternativenprüfung greift grundsätzlich erst wenn Verbotstatbestände erfüllt werden, d.h. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht wirksam genug sind. Dann ist im Rahmen der Artenschutzprüfung das sogenannte Ausnahmeverfahren vorgesehen. Dem Bescheid ist nicht zu entnehmen, ob CEF-Maßnahmen definitiv geplant sind. Es wird lediglich von Ausgleichsmaßnahmen gesprochen. Es geht jedoch zumindest aus den Beschreibungen zum Haselhuhn hervor, dass eine Fortpflanzungsstätte vernichtet wird und die auch nicht durch vorgezogene Maßnahmen ausgleichbar ist. Das gleiche gilt auch für Amphibien wegen unzureichender und nicht rechtzeitig erfolgender Ausgleichsmaßnahmen, da die volle ökologische Funktionsfähigkeit bei Durchführung des Eingriffs keineswegs gegeben ist. **Daher ist hier jedenfalls ein Ausnahmeverfahren rechtsverbindlich durchzuführen.** Eine Alternative, die im 1. Schritt zu prüfen wäre, gibt es angeblich nicht. Es muss anschließend der Nachweis erbracht werden, dass der Erhaltungszustand der Populationen trotz der Erfüllung des Verbotstatbestands sich nicht verschlechtert. Bei negativem Bestandstrend einer der betroffenen Arten wären lokal/regional umfangreiche Maßnahmen zu setzen. Das alles wurde außer Acht gelassen bzw. nicht in der gebotenen Tiefe geprüft. Daher **kann die Genehmigungsfähigkeit auch nicht gegeben sein.**

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein Eingriff in die Lebensstätten streng geschützter Arten ein *Ultima-Ratio-Instrument*. Er darf erst in Erwägung gezogen werden, wenn lückenlos nachgewiesen wurde, dass das Ziel nicht durch andere, die Natur weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Behörde hat keine einzige Alternative inhaltlich geprüft und stellt fest: „Vor diesem Hintergrund ist im gegenständlichen Verfahren keine andere Variante hervorgekommen, die die Naturschutzinteressen bei gleicher Zielerreichung weniger beeinträchtigt.“ (S. 50) sowie: „Eine eingehende Prüfung dieses Aspektes ist nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens ...“ (S. 51)

Dabei lagen Alternativen konkret auf dem Tisch: die digitale Maut (Landesumweltanwalt, S. 8 f.), Verkehrslenkung durch Dosierampeln, Lkw-Beschränkungen, Blockabfertigung und die Attraktivierung der Schiene (Außerfernbahn). Dosiersysteme sind überdies bereits in der Fernpass-Strategie 2016 des Landes Tirol als Maßnahmenbündel ausgearbeitet – unter anderem die Maßnahme „VM 03 – Dosiersystem Reutte-Süd“ –, sind also weder neu noch unerprobt. Der Verweis auf das straßenrechtliche Verfahren verlagert die nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 der Naturschutzbehörde obliegende Prüfung unzulässigerweise; dort wurde nur die „technisch geeignetste“ Trassenvariante gesucht, keineswegs aber die naturschonendste Zweckerreichung.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 8 f., 50, 51 [BESCHEID]; Fernpass-Strategie, Schlussbericht 2016 des Landes Tirol [FPS 2016], Kapitel Maßnahmen; Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Verkehrslenkung.

- **Die herangezogene Zustimmung der Standortgemeinde trägt die Feststellung eines öffentlichen Interesses nicht:**

Der Bescheid stützt sich für das öffentliche Interesse unter anderem auf die Stellungnahme des Bürgermeisters von Nassereith („Sohin hat das ganze Vorhaben Vorteile für Nasserreith“ [sic], S. 8). Die Umstände, unter denen die gemeindliche Zustimmung zustande kam, hat die Behörde weder ermittelt noch erwähnt. Sie ergeben sich aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2025:

- Der Beschluss erging mit **9 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen in geheimer Abstimmung**, die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführt wurde. Ein Beschluss über denselben Gegenstand war zuvor in der Sitzung vom 01.07.2025 vertagt worden.
- Der Bürgermeister hielt vor der Abstimmung fest: *„Dies bedeutet, dass sollte der Gemeinderat heute dagegen stimmen, wird ein Enteignungsverfahren eingeleitet.“*
- Auf die ausdrückliche Frage des Vizebürgermeisters, ob das Land Tirol die zugesagten Begleitmaßnahmen von der Zustimmung des Gemeinderates abhängig mache, ist protokolliert: *„Bgm. Kröll bejaht dies.“* Gegenstand dieser Begleitmaßnahmen waren unter anderem Landesförderungen von 75 bis 80 Prozent für Kinderkrippe, Volksschule und Recyclinghof.
- Ein Gemeinderatsmitglied gab zu Protokoll, mit der Konstruktion als Grundtausch würden *„die Bürgerinitiative sowie die Volksbefragung ausgehebelt, weil hier ja von einem Grundverkauf die Rede war“*. Der Vizebürgermeister merkte an, *„dass ursprünglich von einem Grundkauf gesprochen wurde“*.

Hinzu tritt eine gesellschaftsrechtliche Interessenbindung: Zu den zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde ausverhandelten Begleitmaßnahmen zählt ausdrücklich die *„Entsendung eines Aufsichtsrats durch die Gemeinde Nassereith“*. Das Land hält dazu in denselben Zusagen fest:

*„Die Entsendung eines Aufsichtsrats durch die Gemeinde Nassereith im Zuge der einvernehmlichen Umsetzung des Fernpass-Pakets steht nichts im Wege. **Mitglieder eines Aufsichtsrates haben jedoch die Interessen des Unternehmens zu wahren und sich am Wohl der Gesellschaft zu orientieren.**“*

Der Vizebürgermeister hielt dazu in der Sitzung fest, der Sinn eines Aufsichtsrates sei *„nicht nachvollziehbar, da dieser nicht die Interessen der Gemeinde, sondern der Mautgesellschaft vertritt“*. Nach dem Kenntnisstand der BF ist der Bürgermeister der Gemeinde Nassereith zwischenzeitlich in den Aufsichtsrat der Fernpassstraße GmbH bestellt worden; zum Beweis wird die Beischaffung eines aktuellen Firmenbuchauszuges der Fernpassstraße GmbH (FN 649220 k, Landesgericht Innsbruck) beantragt.

Trifft dies zu, so ist jene Person, deren Stellungnahme der Bescheid als Beleg für das öffentliche Interesse heranzieht, gesellschaftsrechtlich verpflichtet, *„die Interessen des Unternehmens zu wahren und sich am Wohl der Gesellschaft zu orientieren“* – also am Wohl der Antragstellerin. Eine Stellungnahme aus dieser Position ist als Nachweis eines vom Projektinteresse unabhängigen öffentlichen Interesses ungeeignet. Die Behörde hat diesen Umstand weder erhoben noch erwogen.

Eine Zustimmung, die unter den o.a. Bedingungen zustande kommt, kann unter keinen Umständen als Beleg für ein öffentliches Interesse am Vorhaben dienen.

Beweis: Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nassereith vom 05.08.2025, Nr. GR/005/2025 ([GR NASSEREITH 2025], Anlage 8); Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde

Nassereith vom 26.06.2025, GZ D/9780/2025 ([BGM 26.06.2025], Anlage 9); angefochtener Bescheid S. 8, 29 f., 51 ([BESCHEID]).

- **Fehlerhafte Gewichtung der kollidierenden Interessen:**

Die Behörde begründet das „*überwiegende öffentliche Interesse*“ fast ausschließlich mit den wirtschaftlichen Vorteilen einer beschleunigten Verkehrsachse und der Entlastung des Tourismusverkehrs. Das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturraumes, der Biodiversität und der Sicherung der letzten alpinen Rückzugsgebiete für das Haselhuhn ist durch das Unionsrecht jedoch als vorrangig eingestuft. Ein Abweichen von diesen Schutzverböten ist nur bei *zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses* (z. B. Gefahren für Leib und Leben) zulässig. Wirtschaftliche Optimierungswünsche des Individualverkehrs erfüllen diese Schwelle jedenfalls nicht.

Die Errichtung des Tunnels führt zudem zu einem induzierten Verkehrseffekt, welcher den verbindlichen Zielen des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention sowie den verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzzielen des Landes Tirol fundamental widerspricht.

(t) **Ausgleichsmaßnahmen:** Die seit 01.01.2026 geltende Rechtslage wurde ignoriert

Der Bescheid stellt fest: „*Die Behörde hat, auch auf Grundlage des § 29a, keinerlei Rechtsgrundlage für die Forderung bzw. Vorschreibung zusätzlicher bzw. ‚besserer‘ Ausgleichsmaßnahmen.*“ (S. 51)

Diese Rechtsansicht ist unrichtig. Der Bescheid bewilligt ausdrücklich irreversible Beeinträchtigungen, „*für welche keine ausgleichenden Maßnahmen vorgesehen sind*“ (S. 49), obwohl § 29a TNSchG 2005 i. d. F. LGBI. Nr. 72/2025 seit 01.01.2026 – also vor Bescheiderlassung am 02.07.2026 – in Kraft ist. Der Landesumweltanwalt hatte flächenscharfe Ausgleichsflächen im Umfang mehrerer Dutzend Hektar (u. a. für das Haselhuhn) gefordert; geeignete Flächen wurden vom Amtssachverständigen bereits in der Vorbegutachtung benannt (S. 8). Das Landesverwaltungsgericht hat die im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Rechtslage anzuwenden.

Der Landesumweltanwalt hat dazu festgehalten: „*... ein derartiges Straßentunnelprojekt ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (von Inhalt und Umfang) nach Stand der Technik wäre in der heutigen Zeit nicht mehr akzeptabel.*“ (S. 8)

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 8, 49, 51 ([BESCHEID]); § 29a TNSchG 2005 i. d. F. LGBI. Nr. 72/2025; Vorbegutachtung des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu den Ausgleichsflächen ([VORBEG. ASV], Akteneinsicht).

Konkret beanstandete Feststellungen des angefochtenen Bescheids

1 „Keine Kapazitätsausweitung“ – ohne Verkehrsgutachten, empirisch widerlegt

Angefochtene Passagen:

- „Durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keiner Kapazitätsausweitung auf der Fernpassstraße.“ (S. 17)
- „Bei denklogischer Betrachtung ergibt sich dabei zweifelsfrei, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen ein vermehrter Verkehr nicht möglich ist, da sich an der grundlegenden Ausgestaltung der Fernpassstraße ... nichts ändert ...“ (S. 31)

Begehrte Richtigstellung:

- „Durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu einer Kapazitätsausweitung auf der Fernpassstraße und somit im Vergleich zum Nullplanfall auch zu einer Zunahme des Gesamtverkehrs bei Projektumsetzung“

Begründung:

Der Ersatz der stauanfälligen, witterungsexponierten Passstrecke samt Haarnadelkehre durch einen dreispurigen, kreuzungsfreien Tunnel mit Kriechspur (Bescheid S. 12, 29 f.) erhöht den Durchsatz und damit die Kapazität. Der wissenschaftlich gesicherte Effekt des induzierten Verkehrs wurde von der Behörde ohne verkehrswissenschaftliches Sachverständigengutachten – vermeintlich „denklogisch“ – verneint.

Die tragende Kausalannahme der Behörde steht damit sowohl in eklatantem Widerspruch zu den Denkgesetzen als auch zu den Erfahrungen des Lebens:

Die Beseitigung eines limitierenden „Nadelöhrs“ entlang einer Verkehrsrouten erhöht denklogisch dessen Kapazität und sohin auch den Verkehr.

Während S. 17 jede Kapazitätsausweitung verneint, nennt der Bescheid auf S. 29 als Projektziele ausdrücklich die „Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B 179 Fernpassstraße im Abschnitt Nassereith und Biberwier und Reduktion der Stauanfälligkeit“ sowie die „Verkürzung der Reisezeit“. Verbesserter Verkehrsfluss, geringere Stauanfälligkeit und kürzere Reisezeit sind verkehrswissenschaftlich nichts anderes als eine gezielte Erhöhung der Kapazität und somit des Gesamtverkehrs – also genau jene Wirkung, die der Bescheid an anderer Stelle für „denklogisch“ ausgeschlossen erklärt.

Die Verhandlungsschrift entwertet die behördlichen Aussagen zusätzlich: Der straßenbautechnische Amtssachverständige DI Dr. Nemmert, auf dessen Stellungnahme vom 13.08.2025 sich der Bescheid für die These „keine Kapazitätsausweitung“ stützt, hält in seinem eigenen Befund fest, dass die B 179 „eine der am stärksten frequentierten Landesstraßen in Tirol“ und der Passabschnitt ein „bedeutsames Nadelöhr“ ist. Zudem wurde ihm von der Straßenrechtsbehörde fernmündlich mitgeteilt, dass „die im

Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen aus straßenbautechnischer Sicht nicht zu prüfen sind“. Ein Sachverständiger, dem die Prüfung der Einwendungen ausdrücklich untersagt wird, kann die beanstandeten Behauptungen der Behörde auch in keiner Weise stützen.

Beweis: Straßenbautechnisches Gutachten DI Dr. Nemmert vom 13.08.2025 (in der Verhandlungsschrift [VHS 2026] enthalten); Stellungnahme des Landesumweltanwalts (Bescheid S. 8, [BESCHEID]); Einholung eines verkehrswissenschaftlichen Sachverständigengutachtens unter Einbeziehung der künftigen Verbesserung der Zulaufstrecke durch die Umfahrung Garmisch.

2 Alpenkonvention – Prüfung verkürzt, alpenquerende Funktion bewusst ungeprüft

Angefochtene Passagen:

- „Da die Einordnung als hochrangige Straße die Grundvoraussetzung ... darstellt, kann auf eine Beurteilung, ob die Fernpassstraße eine alpenquerende Funktion ... aufweist, verzichtet werden.“ (S. 41)
- „... es kommt zu keinem durchgehenden Ausbau von Richtungsfahrbahnen, das Ortsgebiet Fernstein bleibt als Engpass weiterhin gegeben ...“ (S. 41 f.)

Begehrte Richtigstellung:

- „Das Vorhaben stellt einen maßgeblichen kapazitätserhöhenden Ausbau für den alpenquerenden Verkehr dar und ist somit im Sinne des Art. 11 iVm Art. 2 Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention zu prüfen.“
- „Das Ortsgebiet Fernstein ist – auch wenn er nur wenige Häuser umfasst – als menschlicher Siedlungsraum vor überbordendem Verkehr zu verschonen, d.h. weitere Ausbaumaßnahmen entlang der Gesamtstrecke haben zu berücksichtigen, dass nicht ausgerechnet bewohntes Gebiet zum künftigen deklarierten Engpass der Gesamtstrecke wird.“
- „Die deklarierte Ausweisung des Ortsgebiets Fernstein als künftiger primärer Engpass entlang der Gesamtstrecke untermauert einmal mehr erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit auch die Wichtigkeit der Einleitung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens.“

Begründung:

Mit dem Vorhaben wird erstmals ein kreuzungsfreier, dreistreifiger Neubauabschnitt auf einer zentralen Nord-Süd-Transitachse errichtet (Verbindungsfunktion Deutschland A 7 und A 95 – Inntal/A 12, vom Bescheid selbst festgestellt, S. 40). Die Fernpassstraße ist nach Umsetzung auf 1.540 m dreispurig (Berichtigungsbescheid U-NSCH-11/195/45-2026, [BERICHTIGUNG]) und wird nach Projektierungsparametern für einen DTV über 15.000 Kfz ausgebaut (S. 10). An der Fernpassstrecke besteht bereits ein dreispuriger Ausbau im Bereich Lähn; die Fahrbahnbreite ist in den Bereichen Umfahrung Reutte sowie vor und nach dem Lermooser Tunnel auf drei Spuren dimensioniert. Das Vorhaben ist daher als kapazitätserhöhender Ausbau für den alpenquerenden Verkehr im Sinne des Art. 11 iVm Art. 2 Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention zu prüfen; das Unterlassen der Prüfung stellt einen wesentlichen Begründungs- und Ermittlungsmangel dar.

Diese Beurteilung wird durch die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich (mit Unterstützung des BMK) bestätigt: In ihrer Stellungnahme vom 06.08.2024 kommt sie – in Fortführung ihrer früheren Stellungnahmen – zum Ergebnis, dass die B 179 funktional eine hochrangige und alpenquerende Straße ist (Verbindungsfunktion A 7 und A 95 – A 12, stärkstfrequentierte Landesstraße Tirols) und dass sowohl der Scheiteltunnel als auch die zweite Röhre des Lermooser Tunnels als kapazitätserweiternder Ausbau „*nicht mit Art 11 Abs 1 des Verkehrsprotokolls vereinbar*“ sind. Nach dem Tunnelbau stünden statt zwei insgesamt fünf Fahrstreifen zur Passüberquerung zur Verfügung, da die Passstraße in Betrieb bleibt – ein Umstand, den der Bescheid in seiner Kapazitätsbetrachtung völlig übergeht.

Das Lkw-Fahrverbot ist nach der Rechtsservicestelle für die Hochrangigkeitsbeurteilung von vornherein unbeachtlich, da die Verkehrswirkung unabhängig von der Fahrzeugkategorie zu beurteilen ist – damit entfällt eines der vier Stützargumente des Bescheids (S. 41) zur Gänze.

Beweis: Stellungnahme der Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich vom 06.08.2024 [RSS 2024]; Kahl, Rechtsgutachten zum Fernpass-Scheiteltunnel [KAHL 2018]; Berichtigungsbescheid U-NSCH-11/195/45-2026 ([BERICHTIGUNG]); Stellungnahme des Landesumweltanwalts (Bescheid S. 8: „*kapazitätserhöhender Ausbau einer hochrangigen Straße für den alpenquerenden Verkehr*“, [BESCHIED]; Projektunterlagen (Regelquerschnitte, Projektierungsparameter; Akteneinsicht).

3 Erholungswert „mäßig beeinträchtigt“ – im Widerspruch zum eigenen Gutachten

Angefochtene Passagen:

- „Das Schutzgut Erholungswert wird durch das gegenständliche Vorhaben insgesamt *mäßig beeinträchtigt* ...“ (S. 48)
- „Während der 4-jährigen Bauzeit kommt es zu erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Staub.“ (S. 23)

Begehrte Richtigstellung:

- „Das Schutzgut Erholungswert wird durch das gegenständliche Vorhaben **erheblich** beeinträchtigt.“

Begündung:

Vier Jahre „*erhebliche*“ Belastung eines intensiv genutzten Wander-, Rad- und Naherholungsgebiets (Blindsee, Fernsteinsee, Samarangersee, Via Claudia Augusta) samt jahrzehntelanger Rekultivierungsphase kann in einer Gesamtbetrachtung nicht als bloß „*mäßige*“ Beeinträchtigung qualifiziert werden. Die behauptete „*Aufwertung*“ des Erholungswerts (S. 30) ist eine ungesicherte Prognose, die zudem den Mehrverkehr ausblendet.

Die Via Claudia Augusta verläuft unmittelbar durch den Eingriffsbereich. Nach Angaben der Tirol Werbung nutzen rund 40.000 Radfahrerinnen, Radfahrer und Wanderer pro Jahr die Via Claudia Augusta auf ihrem Weg durch Tirol und über die Alpen [TIROL WERBUNG 2020]. Das Land Tirol selbst führt die Route in seinem Radzählstellenkonzept (Abteilung Mobilitätsplanung, April 2022, [RADZK 2022] als einen der „*bekanntesten und meist frequentierten Radwanderwege in Tirol*“ – gemeinsam mit Inn- und Drauradweg.

Eine Radzählstelle des Landes besteht im Passbereich Fernstein nicht; genauere abschnittsbezogene Frequenzdaten liegen daher nicht vor. Dieses Fehlen entlastet die Behörde nicht, sondern belegt die Ermittlungslücke: Sie hat den Erholungswert eingestuft, ohne die Nutzungsintensität des Passraums auch nur zu erheben.

Auch wurden die Folgen des Ausweichverkehrs über das Hahntennjoch unzulässigerweise unbeachtet belassen, denn dies führt zweifellos zur Schädigung der Erholungsfunktion der Ruhezeitenrichtlinie der EU. Die negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Lechtal.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 23 vs. S. 48 [BESCHIED]; Angabe der Tirol Werbung zur Nutzung der Via Claudia Augusta [TIROL WERBUNG 2020]; [EEA_NOISE 2025]; Ortsaugenschein (beantragt).

4 Keine Abgas-, Feinstaub- und Lärmdaten – tragende Entlastungsannahmen ohne jede Immissionsgrundlage

Angefochtene Passagen:

- „Durch den Tunnel ist – für diesen Streckenabschnitt – naturgemäß eine Verringerung der Lärmemissionen zu erwarten ... Demgemäß ist mit einer Verringerung der Schadstoffemissionen auf diesem Streckenabschnitt zu rechnen.“ (S. 30)
- „Die durch diese Einnahmen finanzierten Maßnahmen dienen ... dem langfristigen Lärm- und Gesundheitsschutz der im Nahbereich lebenden Menschen.“ (S. 30)
- „Während der 4-jährigen Bauzeit kommt es zu erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Lärm und Staub.“ (S. 23)

Begehrte Richtigstellung:

- „Durch die Projektumsetzung werden die Schadstoffemissionen sowie die Lärmemissionen insgesamt zunehmen.“
- „Weil es projektbedingt langfristig zu einer zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastung kommen wird, müssen weiterführende Maßnahmen ergriffen werden, um die (künftig) geltenden Grenzwerte bei Lärm- und Schadstoffimmissionen einhalten zu können.“

Begründung:

Finanzielle Mittel für den Lärm- und Gesundheitsschutz der im Nahbereich lebenden Menschen werden von den Betreibern aufgrund ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht generell nur in einem solchen Ausmaß zugesagt bzw in Aussicht gestellt, als sie rechtlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich dazu verpflichtet sind.

Mit obiger Erklärung wird daher implizit bereits jetzt bestätigt, dass die vorgelegten **Pläne der PW mit dem heute bereits bekannten, nach Projektrealisierung rechtverbindlichen Rahmen** (insbes. EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881, Anhang III der EU-Umgebungsärmrichtlinie – Richtlinie (EU) 2020/367) zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen ohne weitreichende weiterführende Maßnahmen, die Projektvorhaben keineswegs umfasst sind, sicher **nicht vereinbar sind**.

Das Projekt wird mit einer künftigen Mehrbelastung an Verkehrslärm und Schadstoffen entlang der Strecke einhergehen, die Notwendigkeit zur künftigen weitreichenden Eindämmung von Schadstoff- und Lärmimmissionen wird mit der Zielsetzung, Mittel aus Mauteinnahmen zu lukrieren, keineswegs gefördert, sondern sogar konterkariert.

Der bekannte Stand des Wissens und der Technik betreffend die Schadstoff- und Lärmemissionen im und um den Tunnel bleibt unberücksichtigt.

Vor allem im Tunnelbereich ist die Entfaltung von Lärm und Schadstoffentfaltung besonders hoch, von den Immissionen sind im Tunnel vor allem die Verkehrsteilnehmer selbst betroffen.

An den Tunnelportalen konzentrieren sich die Lärm- und Schadstoffemissionen [HENN 2011] durch den Kolbeneffekt des Verkehrs und mechanische Lüftungen [LONGLEY 2014]. Dies führt nach dem bekannten Stand des Wissens und der Technik lokal oft zu Grenzwertüberschreitungen insbesondere bei Stickoxiden (NO_2), (Ultra-)Feinstaub und Lärm. Letzterer wird an den harten Tunnelwänden nahezu verlustfrei reflektiert und breitet sich gerichtet axial zur Tunnelachse aus. Am Portal tritt diese gebündelte Schallenergie schlagartig ins Freie aus, was zu einer intensiven gerichteten Schallabstrahlung führt, die an betreffenden Immissionspunkten mit einer substanziellen Mehrbelastung im Vergleich zur offenen Streckenführung von über 20dB(A) [HOISLBAUER 2012] einhergehen kann.

Die behauptete Verringerung der Lärm- und Schadstoffemission kann sich demnach nur auf die wenigen Orte beziehen, über die die Route künftig nicht mehr führt.

Auf sämtlichen, weiterhin oberirdisch geführten Abschnitten ist bei der zu erwartenden Zunahme der Verkehrsdichte im Gegenteil mit einem Ansteigen von Lärm und Schadstoffbelastung zu rechnen. Bei steigendem Verkehrsaufkommen kehrt sich die behauptete Entlastung ins Gegenteil.

Der Bescheid enthält keinen einzigen Messwert und keine einzige Berechnung zu Luftschadstoffen, Feinstaub oder Lärm: kein luftgütetechnisches und kein lärmtechnisches Gutachten, keine IG-L-Daten, keine Immissionsprognose, keine dB-Angaben, keine Vibrationsmessungen. Die einzigen Messwerte des gesamten Bescheids betreffen Wasserparameter (pH, Leitfähigkeit, Temperatur; S. 16). Die für die Interessenabwägung tragenden Entlastungsannahmen – Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung, „Lärm- und Gesundheitsschutz“, „Aufwertung des Erholungswerts“ durch Lärmreduktion – sind bloße Behauptungen ohne Sachverhaltsgrundlage; der Bescheid begründet sie mit dem Wort „naturgemäß“.

Ebenso unquantifiziert bleiben die zugestandenen „erheblichen“ Belästigungen durch Lärm und Staub während der vierjährigen Bauzeit einschließlich der Sprengarbeiten und des Baustellenverkehrs. Unbeachtet bleibt zudem die Lärmausbreitung im alpinen Gelände, wo der an den Hängen aufsteigende Schall die Erholungsfunktion der Landschaft für Tier und Mensch beeinträchtigt.

Ungeprüft blieb ferner der Immissionspfad Reifen- und Bremsabrieb (Mikro- und Nanoplastik): Nach der für Österreich durchgeführten Stoffstromanalyse von Prenner et al. werden allein durch die Nutzung von Fahrzeugreifen rund 2,4 kg Reifenabriebpartikel je Einwohner und Jahr emittiert – bei rund neun Millionen Einwohnern somit in der Größenordnung von etwa 21.000 Tonnen jährlich –, in der Massebilanz davon rund 6 % im Mikro- und 0,3 % im Nanomaßstab; etwa 9 % der gesamten Schwebstaubbelastung entfallen auf abgasunabhängige Verkehrsemissionen, deren Anteil mit der Elektrifizierung des

Fahrzeugbestandes weiter zunimmt [PRENNER et al. 2021]. Neuere Studien untermauern, dass die Masse/Größenverteilung von Reifenabrieb einem bimodalen Muster folgt, wobei Partikel unterhalb von 1 µm sind, sogar mehr als 90 % der Gesamtanzahl ausmachen [ZHANG 2025].

Für ein Vorhaben unmittelbar im Uferschutzbereich von Blindsee und Samarangersee – Sonderstandorte nach § 7 TNSchG 2005 – wäre dieser signifikante Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt zwingend zu erheben gewesen (Zusammenhang mit Abschnitt (d)).

Unberücksichtigt blieb schließlich auch der Schutz ruhiger Gebiete: Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG schützt „ruhige Gebiete“ ausdrücklich vor einer Zunahme des Lärms. Eine lärmmedizinische Betrachtung, die Bau- und Betriebslärm dem Ruhecharakter des Passraums (Blindsee, Fernsteinsee) gegenüberstellt, fehlt vollständig. Da Verkehrslärm und Luftschadstoffe nach gesicherter umweltmedizinischer Erkenntnis chronische Gesundheitsschäden verursachen – Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen, Bluthochdruck, Diabetes mellitus – und der zu erwartende Mehrverkehr die Belastung erhöht statt sie zu senken, ist die tragende Annahme eines „Gesundheitsschutzes“ der Anrainer (S. 30) ohne jede Erhebung nicht haltbar. Diese Bewertungsmaßstäbe sind in den WHO Environmental Noise Guidelines for the European Region (2018) festgehalten.

Überregionale Auswirkungen der Verkehrszunahme auf Mensch und Umwelt wurden in keiner Weise geprüft. So liegen etwa auch keinerlei durch Messung erhobene Lärm- Lüftgüte-, Reifen- und Bremsabriebsdaten der verkehrsbelasteten in den Gemeinden Bichlbach, Obsteig, Fronhausen, Tarrenz, Imst (Umfahrungsstraße im Nahbereich der Wohnsiedlung Eichenweg) vor. Über die zu erwartende kumulative, gesamtgesellschaftliche Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Luftschadstoffen und straßenverkehrsbedingte Abriebe liegen keinerlei prospektive Studien vor.

Eine Abwägung, die Gesundheits- und Immissionsentlastung als zentrales öffentliches Interesse anführt, ohne den Ist-Zustand auch nur zu erheben, beruht auf einem wesentlich mangelhaften Ermittlungsverfahren.

Beweis: Angefochtener Bescheid im Volltext [BESCHEID] – Negativbeweis: kein luftgüte- und kein lärmtechnisches Gutachten, keine Immissionsprognose, keine dB-Angaben; Bescheid S. 16, 23, 30; Prenner et al., Environmental Pollution 290 (2021) 118102 [PRENNER et al. 2021]; EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; WHO Environmental Noise Guidelines 2018 [WHO 2018]; amtswegige Beischaffung der Luftgütemessdaten des Landes Tirol (IG-L-Messstellen der Bezirke Imst und Reutte); Einholung eines luftgütetechnischen, eines lärmtechnischen und eines umweltmedizinischen Sachverständigengutachtens samt Ist-Zustandserhebung in Nassereith und Biberwier. [HENN 2011], [HOISLBAUER 2012], [LONGLEY 2014], [ZHANG 2025]

5 „Reversibilität“ binnen 15 bis 100 Jahren – tatsächliche Irreversibilität

Angefochtene Passagen:

- „Diese Beeinträchtigungen sind zum überwiegenden Teil reversibel – binnen eines Zeitraumes von 15 bis 100 Jahren.“ (S. 48)
- „... trotz der festgestellten irreversiblen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, für welche keine ausgleichenden Maßnahmen vorgesehen sind ...“ (S. 49)

Begehrte Richtigstellung:

- „Über einen Zeitraum von 15 bis 100 Jahren partiell als reversibel benannten Beeinträchtigungen verursachen einen schwerwiegenden irreparablen Schaden am Ökosystem, da die deklarierte funktionale Lücke unweigerlich zum endgültigen lokalen Erlöschen von Populationen teils streng geschützter Arten führt.“

Begründung:

Wiederherstellungszeiträume von 50 bis 100 Jahren (Eiben-, Spirken- und Orchideenbestände, S. 23), 4 + 50 Jahre Lebensraumverlust für das extrem standorttreue Haselhuhn (S. 27) sowie der dauerhafte Verlust von 4,07 ha Wald und die irreversible technische Überformung des Landschaftsbildes sind nach naturschutzfachlichen Maßstäben als irreversibel bzw. einem irreversiblen Eingriff gleichzuhalten.

Auch die Wiederherstellungszeiträume ergeben sich aus dem Gutachten selbst und sind länger als im Bescheid dargestellt. Der Amtssachverständige hält fest, dass sich vergleichbare Pflanzengesellschaften erst nach „*zumindest 50, wahrscheinlich auch 100 Jahren*“ wieder ausprägen; die höherwüchsigen Arten Eibe und Spirke kämen „*erst nach 50 bzw. 100 Jahren*“ wieder auf und bedürften gezielter Wiederaufforstung. Für empfindliche Arten – rotes Waldvöglein, geflecktes und dreiblättriges Knabenkraut, dunkelrote Akelei, braunrote Stendelwurz – wird ein Zeitraum „*von zumindest 30 Jahren bis zu deren selbständigen und gehäuftem Wiedervorkommen*“ genannt.

Das tatsächliche Eingriffsausmaß wird im Bescheid kleingerechnet: Während dort die dauerhafte Waldverlustfläche mit 4,07 ha in den Vordergrund gestellt wird, weist die Verhandlungsschrift eine Gesamtrödnungsfläche von 20,94 ha aus (14,09 ha befristet + 6,85 ha unbefristet). Der naturkundefachliche Amtssachverständige hält zudem fest, dass unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen (300 m Hirsch, 50 m Reh, im Mittel 100 m) das 2,5- bis 3-fache der Eingriffsfläche – also bis rund 60 ha – dem Naturhaushalt während der Bauzeit entzogen wird.

Hinzu treten die in den Parallelverfahren behandelten Flächen. Das forstrechtliche Edikt der Bezirkshauptmannschaft Reutte weist allein für Biberwier 56.688 m² vorübergehende und 40.920 m² dauernde Rodung aus; die Rodungen auf Nassereither Gebiet (GP 2641, 2703/1, 2704, 2705, 2707, 2710/1) sind darin nicht enthalten und werden im Imster Verfahren behandelt ([EDIKTE 2026], Anlage 10). Die Beschränkung der Abwägung auf 4,07 ha verfälscht die Eingriffsschwere.

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 23, 27, 48 f. ([BESCHEID]); Verhandlungsschrift vom 27.05.2026 ([VHS 2026]); Einholung eines naturschutzfachlichen Sachverständigengutachtens.

6 Widersprüchlicher Umgang mit dem Willen der Bevölkerung

Angefochtene Passagen:

- „... war die ,durchaus ablehnende Haltung vieler Bürger*innen gegenüber dem Scheiteltunnel‘ im Rahmen der vorgenommenen Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen.“ (S. 51)
- „... welches durch den Tiroler Landtag beschlossen wurde, welcher als höchstes, gewähltes Organ die Interessen der Tiroler Bevölkerung vertritt.“ (S. 31)

Begehrte Richtigstellung:

- „Die überwiegend ablehnende Haltung der betroffenen Bevölkerung ist im Rahmen der Interessensabwägung zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Behörde wertet den Landtagsbeschluss und die Stellungnahme des Bürgermeisters von Nassereith als Beleg des öffentlichen Interesses, verschweigt jedoch, dass in ebendieser Gemeinde am 21.07.2024 eine förmliche Volksbefragung stattfand, bei der 94 % gegen den Verkauf der Gemeindegrundstücke für den Scheiteltunnel (867 : 54 Stimmen) und 96 % gegen jenen für die Mautstation (877 : 40 Stimmen) stimmten – bei 49 % Beteiligung von 1.887 Wahlberechtigten. Der Gemeinderat hatte den Grundverkauf für die Mautstation zuvor einstimmig abgelehnt. Das förmlichste vorliegende Instrument zur Erhebung des Willens der unmittelbar betroffenen Bevölkerung kommt im Bescheid nicht vor, während die Einzelmeinung des – vom Votum seiner eigenen Bevölkerung abweichenden – Bürgermeisters als Beleg herangezogen wird.

Die ablehnende Haltung beschränkt sich nicht auf Nassereith. Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2025, Niederschrift Nr. GR/002/2025, einstimmig (15 : 0 Stimmen) einen Forderungskatalog an die Tiroler Landesregierung beschlossen, dessen Punkt 11 ausdrücklich lautet: *„Keine Ausbaumaßnahmen an der B179 und B189, die zu einer Verkehrszunahme führen und eine neue Transitroute für den Schwerverkehr über den Fernpass und damit auch bei uns ermöglichen könnten.“* Punkt 10 desselben Beschlusses fordert, *„die geplanten Mautpläne zu überdenken“*.

Der Beschluss stützt sich auf die amtliche Verkehrsentwicklung in Tarrenz (2023: 13.579 Kfz/24h im Jahresdurchschnitt, an Reisewochenenden bis zu 24.635 Kfz/24h – ein Anstieg von über 80 % gegenüber normalen Wochentagen) und hält fest, dass die Bevölkerung *„vom touristischen Durchreiseverkehr keinen unmittelbaren Nutzen“* hat, *„aber die volle Last“* trägt: *„Lärm, Abgase, Abfälle entlang der Straßenböschungen und eine steigende gesundheitliche Gefährdung durch Emissionen“*. In der Begründung wird überdies festgehalten, dass die Bürgerinnen und Bürger den Ausbau ablehnen, *„da dadurch die Strecke für den Verkehr noch attraktiver wird, mit der Folge einer weiteren Verkehrszunahme“*, und dass *„die Beibehaltung des 7,5-Tonnen-Limits für LKWs gefährdet ist“*; rund 700 Tarrenzer Gemeindebürgerinnen und -bürger – etwa ein Drittel der Wahlberechtigten – hatten zuvor eine entsprechende Unterschriftenaktion unterstützt.

Diese Ablehnung ist keine diffuse Stimmung, sondern beruht auf konkreter, dreißigjähriger Erfahrung: Die Umfahrung Nassereith wurde 1994 als Entlastung eröffnet – seither nahm der Verkehr um mehr als 60 % zu, der Lkw-Verkehr um rund 78 %.

Verwiesen wird auch auf die Unterschriftenaktion vom Transitforum [UNTERSCHRIFTEN 2025] und auf die per Petition [PETITION 2026] geforderte Volksbefragung.

Die einseitige Interessenermittlung – der Wille der Bevölkerung zählt nur, wenn er für das Vorhaben spricht – verletzt die Pflicht zur vollständigen Erhebung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen.

Beweis: Amtliches Ergebnis der Volksbefragung der Gemeinde Nassereith vom 21.07.2024 ([VB NASSEREITH 2024], Anlage 4); Protokoll der Sitzung des Gemeinderates Nassereith vom 05.08.2025 ([GR

NASSEREITH 2025], Anlage 8); Schreiben des Bürgermeisters vom 26.06.2025 samt vorangegangener öffentlicher Einschaltung der Bürgerinitiative ([BGM 26.06.2025], Anlage 9); Einwendungen und Stellungnahmen im straßenrechtlichen Verfahren vom 28.03.2024 [VHS-STR 2024]; Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Tarrenz vom 25.03.2025, Nr. GR/002/2025, samt Forderungskatalog ([GR TARRENZ 2025], Anlage 4); angefochtener Bescheid S. 7 f., 31, 51 ([BESCHEID]), dort auf S. 8 eine Unterschriftenliste mit mehreren tausend Unterschriften aktenkundig; Verkehrsentwicklung Fernpass ([VERKEHRSENTW. 1991–2024], Anlage 1); Fernpass-Strategie 2016 ([FPS 2016]); [UNTERSCHRIFTEN 2025], [PETITION 2026].

7 Artenschutz: Verbotstatbestände populationsbezogen verneint – Ausnahmeverfahren nach der FFH-RL umgangen

Angefochtene Passagen:

- „Auch wenn aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass im Zuge dieser Maßnahmen nicht alle Individuen der sehr heimlichen ... Schlingnatter erfasst werden können, begründet dies nach Ansicht der Behörde nicht die Annahme, dass das Tötungsrisiko für diese Art signifikant erhöht wird ...“ (S. 44)
- „... eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 2 lit. a, b oder d TNSchG 2005 ist jedenfalls nicht anzunehmen.“ (S. 44 f.)

Begehrte Richtigstellung:

- „Von der Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 2 lit. a, b oder d TNSchG 2005 muss bei planmäßiger Umsetzung des Projekts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden.“

Begründung:

Trotz festgestellter starker Beeinträchtigungen geschützter Arten (Haselhuhn: dauerhafte Lebensraumzerstörung mit Wiederbesiedlung frühestens nach 4 + 50 Jahren, S. 27; eingestandene Unvollständigkeit der Baufeldräumung bei der Schlingnatter; vierjährige baubedingte Störungen) verneint die Behörde sämtliche unionsrechtlich determinierten Verbotstatbestände (§ 24 TNSchG 2005 / Art. 12 FFH-RL) durchgängig mit wertenden „Signifikanz“-Erwägungen und dem Verweis auf Ausweichhabitate und den Erhaltungszustand lokaler Populationen.

Das naturkundefachliche Gutachten, auf das sich der Bescheid stützt, trägt diese Einschätzung keineswegs – es sagt das Gegenteil. Der Amtssachverständige stellt darin fest:

- Betroffen sind „immerhin 29 unterschiedliche Pflanzenarten, die als teilweise geschützt oder gänzlich geschützt nach der TNSchVO 2006 geführt werden“, zuzüglich zweier nach der Roten Liste Tirol gelisteter Arten und fünf Arten der Vorwarnstufe.
- „Es werden durch das geplante Vorhaben auch eine Reihe von geschützten Vogelarten gem. der TNSchVO, nämlich 45 Arten zumindest vorübergehend stark betroffen sein.“

- Zum Haselhuhn: Das Revier im Bereich des Südportals „ist zentral im Eingriffsbereich gelegen und wird demnach zur Gänze verloren“; insgesamt gingen „etwa 5–10 % der aktuellen Haselhuhnreviere“ verloren, das Nahrungshabitat werde „direkt durch die Überfahrt am Gurglbach“ betroffen.
- Zu den Vogelarten allgemein: Sie sind dort „stark beeinträchtigt“, wo Reviere direkt betroffen sind oder deren Fluchtdistanzen durch die Maßnahmen unterschritten werden.

Wenn die vollständige Auslöschung eines Brutreviers und der Verlust von 5 bis 10 Prozent aller lokalen Haselhuhnreviere einer europarechtlich streng geschützten Art festgestellt wird, darf nach Urteil des EuGH vom 26. Februar 2026 (C-131/24 VIRUS et al.) unmöglich die Schlussfolgerung gezogen werden, eine Verwirklichung der Verbotstatbestände sei „jedenfalls nicht anzunehmen“ zu müssen.

Nach C-473/19 und C-474/19 (Skydda Skogen) gilt der Schutz des Art. 12 FFH-RL zudem individuenbezogen. Bei richtiger Anwendung der gängigen Rechtsprechung des EuGH wären die Verbotstatbestände eindeutig erfüllt, und es hätte eines förmlichen Ausnahmeverfahrens nach § 24 Abs. 5 TNSchG / Art. 16 FFH-RL bedurft – mit strenger Alternativenprüfung, Nachweis zwingender Gründe und Erhaltungszustandsprüfung. Durch die Verneinung der Tatbestände wurde zugleich das an Ausnahmegewilligungen geknüpfte Beschwerderecht anerkannter Umweltorganisationen umgangen.

Die Fehleranfälligkeit der artenschutzrechtlichen Beurteilung zeigt sich zusätzlich an den Last-Minute-Korrekturen des Amtssachverständigen per E-Mail vom 22.06.2026 zum Schutzstatus von Bergmolch und Gartenschläfer (S. 31), die ohne neuerliches Parteiengehör blieben – sowie an der vollständigen Nichtbefassung mit dem Alpensalamander (siehe oben, Abschnitt (c) ad 2).

Beweis: Angefochtener Bescheid S. 27, 31, 42–45 ([BESCHEID]); naturkundefachliches Gutachten samt E-Mail-Korrekturen vom 22.06.2026 ([GA-NK 2026]); Verhandlungsschrift vom 27.05.2026 ([VHS 2026]); Fachinformation zum Alpensalamander ([ALPENSALAMANDER 2026]); EuGH 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19 (Skydda Skogen); EuGH 26.02.2026 (C-131/24 VIRUS et al.); Einholung eines ornithologischen und herpetologischen Sachverständigengutachtens, ausdrücklich auch zum Alpensalamander.

8 Rechtswidrige Unterwanderung der Alpenkonvention: Der Bescheid stützt sich auf ein LKW-Fahrverbot, dessen Grundlagen der Tunnel nach der Aktenlage des Landes selbst beseitigt

Angefochtene Passage:

- „Es besteht ein aufrechtes Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.“ (S. 41 – als Anhaltspunkt gegen die Hocharangigkeit der B 179)

Begehrte Richtigstellung:

- „Das derzeit aufrechte Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t kann nach Projektumsetzung künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden.“

Begründung:

Der angefochtenen Passage steht aktenkundig gegenüber: „Mit dem Ausbau durch einen Fernpass-Scheiteltunnel entfallen allerdings aus der Begutachtung vom Oktober 2009 wesentliche Begründungen für den Bedarf eines Fahrverbotes für den Schwerverkehr auf der B 179 ... sodass mit Inbetriebnahme der Ausbaustrecke zumindest eine neuerliche Begutachtung erforderlich wird.“ (Schreiben Prof. DI Heinrich Fritzer, Zivilingenieur für Bauwesen, an die Abteilung Verkehrsrecht vom 31.05.2012, Gesch.Zl. 2-2-3-20, eingelangt 01.06.2012)

Die **Alpenkonventions- und Kapazitätsbeurteilung des Bescheids beruht daher fundamental auf einem Zirkelschluss**. Das aufrechte 7,5-t-Fahrverbot (Verordnung LGBL 2009/95) wird als Argument gegen die Hocharrangigkeit der B 179 herangezogen (S. 41) – zugleich liegt der Behördenorganisation seit 2012 die verkehrstechnische Beurteilung von Prof. DI Fritzer vor, wonach mit dem Scheiteltunnel die wesentlichen Begründungen dieses Fahrverbots (Haarnadelkehre bei km 7,8, hohe Längsneigung und Kurvigkeit, Kolonnenbildung, Mitbenutzung des Gegenfahstreifens durch Sattel- und Lastzüge) entfallen und eine neuerliche Begutachtung erforderlich wird; ohne Lkw-Fahrverbot werde zudem „die Kapazität der Straße erreicht“.

Der absehbare Wegfall bzw. die Lockerung des Fahrverbots nach Tunnelbau würde auf der vignettenfreien Transitroute Deutschland–Italien massiven zusätzlichen Schwerverkehr auslösen. Damit brechen sämtliche tragenden Annahmen des Bescheids – „keine Kapazitätsausweitung“, „keine hochrangige Straße“, prognostizierte Lärm- und Schadstoffentlastung – in sich zusammen. Auch die Bemaunungsstudie Köll (2018) setzt ihre gesamten Prognosen ausdrücklich unter die Prämisse der „Aufrechterhaltung des Lkw-Fahrverbots“. Der Bescheid erwähnt diese aktenkundige Konsequenz des Vorhabens mit keinem Wort – ein wesentlicher Feststellungs- und Ermittlungsmangel.

Beweis: Schreiben Prof. DI Heinrich Fritzer vom 31.05.2012 ([FRITZER 2012], Anlage 2); Verordnung LGBL 2009/95 samt Begutachtung Oktober 2009; Köll, Vertiefte Machbarkeitsstudie Bemaunung B 179 vom 22.06.2018 ([KÖLL 2018], Anlage 6); angefochtener Bescheid S. 10, 41 ([BESCHEID]); Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens zur Zukunft des Fahrverbots nach Tunnelbau.

9 Fehlende Kumulationsbetrachtung: Der Fernpasstunnel ist Teil eines grenzüberschreitend ausgebauten Nord-Süd-Korridors

Angefochtene Passagen:

- „Demgegenüber steht die unzweifelhaft hohe Auslastung der Fernpassstraße sowie deren Verbindungsfunktion Deutschlands bzw. des Außerferns mit dem Inntal, genauer mit der A12 Inntalautobahn.“ (S. 41)
- „Durch die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keiner Kapazitätsausweitung auf der Fernpassstraße.“ (S. 17)

Begehrte Richtigstellung:

- „Das Projekt ist ein entscheidender Baustein zur weiteren Kapazitätssausweitung der bereits heute hoch ausgelasteten Fernpassstraße, und zwar mit dem ausdrücklichen Ziel, die

Verbindungsfunktion Deutschlands bzw. des Außerferns mit dem Inntal, genauer mit der A12 Inntalautobahn, für den motorisierten Straßenverkehr noch weiter zu attraktivieren.“

Begründung:

Der Bescheid betrachtet den Tunnel isoliert und blendet den grenzüberschreitenden Ausbaukontext des gesamten Nord-Süd-Korridors aus. Auf bayerischer Seite werden im Zulauf zum Fernpass mehrere Straßentunnel errichtet bzw. geplant, die ausdrücklich der Leistungssteigerung genau dieser Nord-Süd-Verbindung Bayern-Tirol dienen – insbesondere der 3,6 km lange Kramertunnel (B 23, Umfahrung Garmisch, im Bau) sowie der Wanktunnel (B 2) und weitere Tunnel im Loisachtal. Garmisch-Partenkirchen wird damit zur leistungsfähigen Drehscheibe ausgebaut.

Der Fernpass wird nicht nur über die A 7 (Füssen), sondern auch über die A 95 München–Garmisch samt B 2/B 23 gespeist; nach Beseitigung der Engstellen auf bayerischer Seite trifft der so beschleunigte Zulaufverkehr auf den neuen Fernpasstunnel. Die kumulative Wirkung dieser aufeinander abgestimmten Ausbauten auf Verkehrsmenge, Attraktivität der Transitroute und Immissionen im Projektgebiet wurde weder im Naturschutzverfahren noch – nach dem pauschalen Verweis auf 2018 – in der UVP-Vorfrage geprüft.

Beweis: Öffentlich zugängliche Projektinformationen zum Kramertunnel B 23 (Staatliches Bauamt Weilheim) und zum Wanktunnel B 2 (Regierung von Oberbayern); angefochtener Bescheid S. 17, 41 ([BESCHEID]); Einholung eines verkehrswissenschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Korridorwirkung.

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung

Losgelöst von den einzelnen Bescheidpassagen stellt sich die Sach- und Interessenlage bei nüchterner Betrachtung wie folgt dar:

Die bestehende Straße funktioniert. Über die B 179 werden jährlich rund 5,4 Millionen Kraftfahrzeuge abgewickelt (rechnerisch aus dem jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehr 2024 von 14.725 Kfz, [VERKEHRSENTW. 1991–2024], Anlage 1). Eine Verkehrsanlage dieser Größenordnung, die diese Menge im Bestand bewältigt, ist nicht per se sanierungs- oder ersatzbedürftig.

Die tatsächlichen Störungsstellen liegen nicht dort, wo gebaut werden soll. Streckensperren treten typischerweise in Biberwier oder im Bereich Fernstein auf – also in Abschnitten, die vom geplanten Scheiteltunnel gar nicht berührt werden. Staus häufen sich bei Unfällen sowie vor den Ortsgebieten von Nassereith und Reutte, mithin an Knotenpunkten und Ortsdurchfahrten und nicht auf der Passhöhe. Ein Tunnel im Scheitelbereich beseitigt diese Ursachen nicht.

Die Sicherheit der Passstrecke wurde bereits ertüchtigt. In den vergangenen Jahren wurden die Sicherheitseinrichtungen entlang der Strecke massiv ausgebaut, unter anderem durch Steinschlagschutznetze und Hangsicherungen. Die verkehrssicherheitstechnische Ausgangslage ist damit eine andere als zum Zeitpunkt früherer Planungsüberlegungen.

Die Unfallbelastung rechtfertigt den Eingriff nicht. Die Unfallhäufigkeit ist auf der B 179 im Wesentlichen ausgewogen über die Strecke verteilt; erkennbare Häufungen bestehen eher auf der B 189 im Bereich Holzleiten. Ein singuläres Sicherheitsdefizit im Scheitelbereich, das einen irreversiblen Eingriff in geschützte Lebensräume tragen könnte, ist nicht belegt.

Das gelindere Mittel liegt damit auf der Hand: Es besteht darin, die Straße in ihrem bestehenden Zustand zu belassen und die tatsächlichen Problemlagen – Unfallmanagement, Ortsdurchfahrten, Spitzenlastlenkung durch Dosierung, Verlagerung auf die Schiene – mit den dafür geeigneten, seit Jahren ausgearbeiteten verkehrsorganisatorischen Instrumenten zu bearbeiten (vgl. Fernpass-Strategie 2016, [FPS 2016]). Diese Alternative wurde von der Behörde nicht einmal geprüft.

Was bleibt, ist ein fiskalisches Motiv. Das einzige tragfähige Argument, das für den Ausbau ins Treffen geführt wird, ist die Erzielung von Mauteinnahmen. Diesem fiskalischen Interesse stehen gegenüber: die dauerhafte Zerstörung eines weitgehend intakten Naturraums im Talschluss, die Gefährdung von Wasserreserven von Trinkwasserqualität – Fernsteinsee, Blindsee, Samarangersee und die Quellen der Loisach – sowie der Verlust von Erholungsgebieten südlich und nördlich des Fernpasses, die von zehntausenden Menschen jährlich genutzt werden.

Zwischen diesen Positionen besteht kein vertretbares Verhältnis. Eine Interessenabwägung, die ein Refinanzierungsinteresse des Projektträgers über den dauerhaften Verlust von Naturraum, Wasserreserven und Erholungsfunktion stellt, ist mit § 29 TNSchG 2005 und mit dem Unionsumweltrecht nicht in Einklang zu bringen.

Beweis: Verkehrsentwicklung Fernpass 1991–2024 ([VERKEHRSENTW. 1991–2024], Anlage 1); Fernpass-Strategie, Schlussbericht 2016 ([FPS 2016]); amtswegige Beischaffung der Unfallstatistik des Landes Tirol für die B 179 und die B 189 (Bereich Holzleiten) der letzten zehn Jahre sowie der Dokumentation über Streckensperren und deren Örtlichkeit; amtswegige Beischaffung der Unterlagen über die in den letzten Jahren durchgeführten Steinschlag- und Hangsicherungsmaßnahmen an der B 179; Ortsaugenschein; Einholung eines verkehrswissenschaftlichen Sachverständigengutachtens.

Anträge

Aus den dargelegten Gründen stellt die BF als bundesweit anerkannte Umweltorganisation an das Landesverwaltungsgericht Tirol die

Anträge:

1. **Feststellung der aufschiebenden Wirkung:** Die Beschwerdeführerin beantragt festzustellen, dass der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zukommt und sämtliche bauausführenden und vorbereitenden Maßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung unzulässig sind – **zum Zweck der Sicherung des Beschwerdegegenstands und der Verhinderung vollendeter, irreversibler Tatsachen (u. a. Rodungen, Portalarbeiten, Leitungsverlegung) vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts.**
2. **Vorlage der UVP-Vorfrage an die zuständige UVP-Behörde:** Die Beschwerdeführerin beantragt, das Beschwerdeverfahren gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG auszusetzen und die Vorfrage der UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens „Fernpass-Paket“ (Fernpasstunnel, Mautanlagen, Straßenausweitungen, Neubau/Ausbau der Zulaufstrecken sowie Verlegung der 110-kV-Leitung samt Rodungen) der zuständigen UVP-Behörde nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Feststellung vorzulegen, **dass für dieses Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist** – zum Zweck der Wahrung der gesetzlichen Behördenzuständigkeit und der Verhinderung einer unionsrechtswidrigen Projektstückelung.
3. **Einholung unabhängiger Sachverständigengutachten:** Die Beschwerdeführerin beantragt, gemäß § 17 VwGVG iVm § 52 AVG **nichtamtliche, unabhängige Sachverständige** zu bestellen, die weder in einem Dienst-, Auftrags- oder sonstigen Naheverhältnis zur Antragstellerin noch zum Land Tirol als deren Vertreterin und Vorhabensträgerin stehen (§ 7 iVm § 53 AVG), und diese – auf Grundlage eigener, aktueller Ist-Zustandserhebungen und nicht bloß der von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen – mit Gutachten aus folgenden Fachbereichen zu beauftragen:
 - **Verkehrswissenschaft** – zum Beweis, dass die gegenständlichen Maßnahmen den Durchsatz und damit die Kapazität der Fernpassstraße erhöhen und induzierten Mehrverkehr auslösen;
 - **Volkswirtschaft** – zum Beweis, dass die dem Bescheid zugrunde gelegten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte einer unabhängigen fachlichen Beurteilung nicht standhalten;
 - **Hydrogeologie und Limnologie** – zum Beweis, dass der Tunnelvortrieb eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Fernsteinsee, Blindsee, Samarangersee und der Loisachquellen bewirkt (Art. 4 WRRL);
 - **Gewässerökologie und Siedlungswasserbau** – zum Beweis, dass die im Bescheid vorgesehene Gewässerschutzanlage nach Bemessung, Leistungsfähigkeit und Überwachung ungeeignet ist, eine Belastung von Gurglbach und Fernsteinsee zu verhindern;

- **Geotechnik und Erschütterungstechnik** – zum Beweis, dass Sprengvortrieb und Erschütterungen im instabilen Bergsturzkörper die Standsicherheit, die Kluftwasserwege und die angrenzenden Gewässer beeinträchtigen und eine Beweissicherung erforderlich ist;
- **Naturschutzfachlichkeit, Ornithologie und Herpetologie** (ausdrücklich auch zum Alpensalamander) – zum Beweis, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 24 TNSchG 2005 iVm Art. 12 FFH-RL verwirklicht werden, insbesondere gegenüber Haselhuhn, Schlingnatter und Alpensalamander;
- **Luftgüte, Lärm und Umweltmedizin** – zum Beweis, dass die behauptete Entlastung nicht eintritt und mit einer gesundheitsrelevanten Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen ist;
- **Geochemie** – zum Beweis, dass durch Vortrieb und Aushub im historischen Blei-Zink-Bergbaurevier Schwermetalle mobilisiert und in Böden und Gewässer eingetragen werden;
- **Bautechnik und Bauleistik** – zum Beweis, dass Bauablauf, Materialbeschaffung, Aufbereitung und Transportlogistik erhebliche, im Bescheid nicht erfasste Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 haben.

Zu jedem Gutachten ist der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Fragestellung an die Sachverständigen einzuräumen (§ 45 Abs. 3 AVG) – zum Zweck der Wahrung des rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit.

4. **Durchführung einer mündlichen Verhandlung:** Die Beschwerdeführerin beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beizug der Parteien sowie der beigezogenen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen – **zum Zweck der Erörterung der Sach- und Rechtslage und der eingeholten Gutachten im Parteiengehör.**
5. **Vollständige Akteneinsicht:** Die Beschwerdeführerin beantragt, ihr rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung und vor der Entscheidung vollständige Akteneinsicht in elektronischer Form zu gewähren, die Anfertigung selbst erstellter digitaler Kopien zuzulassen und die Austauschunterlagen vom 25.03.2026, die Beantwortung des Verbesserungsauftrags samt Materialfluss-Darstellung sowie die Akten der wasser- und forstrechtlichen Verfahren der Bezirkshauptmannschaften Imst und Reutte beizuschaffen – **zum Zweck der Wahrung des rechtlichen Gehörs und der Waffengleichheit sowie zur Prüfung der kumulativen Auswirkungen des Gesamtvorhabens.**
6. **Stattgebung und Abweisung des Genehmigungsantrags (Sachentscheidung):** Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden, indem der angefochtene Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 02.07.2026, GZ U-NSCH-11/195/39-2026, samt Berichtigungsbescheid GZ U-NSCH-11/195/45-2026 dahingehend abgeändert wird, dass **der Antrag der Fernpassstraße GmbH auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wegen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des TNSchG 2005 sowie des Unionsumweltrechts abgewiesen wird** – zum Zweck der endgültigen, das Verfahren abschließenden Erledigung ohne neuerlichen Verfahrensgang.

7. **in eventu: ersatzlose Aufhebung des Bescheids:** Hilfsweise beantragt die Beschwerdeführerin, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid vom 02.07.2026, GZ U-NSCH-11/195/39-2026, samt Berichtigungsbescheid GZ U-NSCH-11/195/45-2026 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und schwerer Verletzung von Verfahrensvorschriften **ersatzlos aufzuheben**.
8. **in eventu: Aufhebung und Zurückverweisung:** Weiters Hilfsweise beantragt die Beschwerdeführerin, den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Ergänzung des mangelhaften Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

St. Pölten, am 27. Juli 2026

DI Dr. Dieter Schmidradler
Obmann

2026-07-27T21:38+02:00



Handschriftlich signiert
info@verkehrswende.at

Ing. Mag. Rainer Romstorfer, LL.M.
Kassier

2026-07-27T21:28+02:00



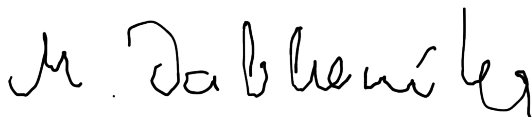
Handschriftlich signiert
rainer.romstorfer@gmail.com

Diese Beschwerde wurde erarbeitet unter Mitwirkung zahlreicher

Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative Lebensraum Gurgltal Außerfern Mieminger Plateau:

Margit Dablander

2026-07-27T21:58+02:00



Handschriftlich signiert
margit.dablander@gruene.at

Hans Dreier

2026-07-27T21:47+02:00



Handschriftlich signiert
hans.dreier@aon.at

Ludwig Gruber

2026-07-28T07:02+02:00



Handschriftlich signiert
ludwig@gruber.marketing

Peter Hild

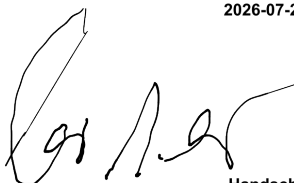
2026-07-27T22:25+02:00



Handschriftlich signiert
sabine.k80@gmx.at

Sabine Kerber

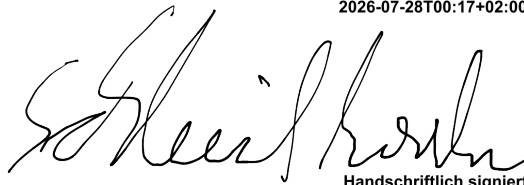
2026-07-27T21:55+02:00



Handschriftlich signiert
leiter.dietmar@gmail.com

Dietmar Leiter

2026-07-28T00:17+02:00

Handschriftlich signiert
schleich.markus@gmx.at

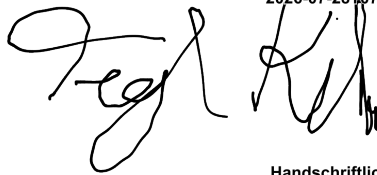
Markus Schleich

2026-07-28T05:44+02:00

Handschriftlich signiert
joachim.strauss6306@gmail.com

Dr Jochen Strauß

2026-07-28T07:49+02:00

Handschriftlich signiert
kilian.tangl@cni.at

Kilian Tangl

2026-07-28T07:04+02:00

Handschriftlich signiert
ch.woerle@drei.at

Christian Wörle



Anlagen

- **Anlage 1:** [VERKEHRSENTW. 1991–2024] Verkehrsentwicklung am Fernpass 1991–2024, Dauerzählstelle Nassereith-Fernstein (Nr. 8088) – Zusammenstellung aus den Verkehrsberichten des Landes Tirol mit Einzelnachweis je Jahr – 2 Seiten
- **Anlage 2:** [FRITZER 2012] Schreiben Prof. DI Heinrich Fritzer an die Abteilung Verkehrsrecht vom 31.05.2012, Gesch.Zl. 2-2-3-20 (nicht öffentlich) – 2 Seiten
- **Anlage 3:** [MAST-BESCHEID 2026] Bezirkshauptmannschaft Imst, Bescheid vom 13.02.2026, GZL IM-NSCH/B-982/8-2026, in Gestalt der Auskunft nach dem UIG vom 15.06.2026, GZ IM-UIG-13/2-2026 (nicht öffentlich) – 6 Seiten
- **Anlage 4:** [VB NASSEREITH 2024], [GR TARRENZ 2025] Gemeindliche Willensbekundungen: amtliches Ergebnis der Volksbefragung Nassereith vom 21.07.2024 sowie Auszug aus der Niederschrift des Gemeinderates Tarrenz vom 25.03.2025, Nr. GR/002/2025 (Titelblatt und TOP 12 samt Forderungskatalog) – 9 Seiten
- **Anlage 5:** [TT 2026], [RUNDSCHAU 2026] Medienberichte als Bildzitat: Tiroler Tageszeitung, „Fernpass-Tunnel nimmt Naturschutz-Hürde“ (Juli 2026); Oberländer Rundschau, Ausgabe Imst, „Leitungsverlegung beim Südportal gestartet“ vom 07.07.2026 – 2 Seiten
- **Anlage 6:** [KÖLL 2018] Köll, Vertiefte Machbarkeitsstudie Bemautung B 179 vom 22.06.2018 – Titelblatt und Auszug zu den Verkehrsverlagerungen (S. 18 f., 33) – 4 Seiten
- **Anlage 7:** [AV-AE 2026] Aktenvermerk über die Akteneinsicht beim Land Tirol am 13.07.2026 zu GZ U-NSCH-11/195/39-2026, verfasst und unterfertigt von Dipl.-Ing. Hannes Ehrenbrandtner – 1 Seite
- **Anlage 8:** [GR NASSEREITH 2025] Gemeinde Nassereith, Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 05.08.2025, Nr. GR/005/2025 – Titelblatt, Beschlussfassung und Auszug der Wortmeldungen (S. 1–3, 8–10) – 6 Seiten
- **Anlage 9:** [BGM 26.06.2025] Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Nassereith vom 26.06.2025, GZ D/9780/2025, samt der vorangegangenen öffentlichen Einschaltung der Bürgerinitiative in der Oberländer Rundschau (Juni 2025) – 3 Seiten
- **Anlage 10:** [EDIKTE 2026], [BH-BESCHEIDE 2026] Parallelverfahren: ediktale Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften Reutte (GZ WFE-W-ABA/42/3/8-2026) und Imst (GZ WFE-W-ABA/42/4/25-2026) sowie die Bescheide beider Behörden vom 07.07.2026 über die Zurückweisung der Akteneinsichtsansträge der BF (Auszug) – 10 Seiten

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Aktenstücke des gegenständlichen Verfahrens

[AKT BEANTWORTUNG 25.03.2026]	Beantwortung des Verbesserungsauftrags durch die Antragstellerin, Eingabe vom 25.03.2026, Zl. LuR-B 179-50/1/114-2026 (OZ 15), samt „Übersicht der Materialflüsse“ und Tabelle „Materialflüsse für den Fernpasstunnel“
[AKT E-MAIL 18.03.2026]	E-Mail des Antragstellervertreeters an die Verfahrensleitung vom 18.03.2026 betreffend den vereinbarten Zeitplan für Unterlagen und Gutachten
[AKT VERBESSERUNGSaufTRAG]	Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 07.01.2026 (OZ 3) samt behördlichem Verbesserungsauftrag, Nachfrist bis 31.03.2026
[AKT VOLLST-PRÜFUNG 2025]	Ersuchen der Abteilung Umweltschutz um Vollständigkeitsprüfung vom 15.12.2025 samt Hinweis auf die gleichzeitigen wasser- und forstrechtlichen Anträge bei den Bezirkshauptmannschaften Imst und Reutte
[AV 29/2026]	Aktenvermerk GZ U-NSCH-11/195/29-2026 (Datum 09.05.2026, dokumentiert ein Telefonat über ein Schreiben vom 18.05.2026)
[BEILAGE 5A]	Einreichoperat, Beilage 5A: geologisch-hydrogeologischer und geomechanischer Bericht (Projektanten der Antragstellerin; Freigabevermerk Sachbearbeiter )
[BEILAGENVERZ. 1A–8A]	Einreichoperat, Beilagenverzeichnis 1A–8A sowie Beilage 1A (Technischer Bericht)
[BERICHTIGUNG]	Berichtigungsbescheid zu GZ U-NSCH-11/195/39-2026, GZ U-NSCH-11/195/45-2026
[BESCHEID]	Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid vom 02.07.2026, GZ U-NSCH-11/195/39-2026
[GA-NK 2026]	Naturkundefachliches Gutachten des Amtssachverständigen samt E-Mail-Korrekturen vom 22.06.2026

[MAIL ASV 26.05.2026]	E-Mail des naturkundefachlichen Amtssachverständigen an den Verfahrensleiter vom 26.05.2026, 15:24 Uhr, samt Anhängen (NSCH_11_195_260526.pdf und .docx)
[PG 26/2026]	Parteienghör-Schreiben vom 13.05.2026, GZ U-NSCH-11/195/26-2026 (einwöchige Frist)
[UVP-FB 2018]	Tiroler Landesregierung, UVP-Feststellungsbescheid vom 04.09.2018, Zl. U-UVP-10/23/8-2018
[VHS 2026]	Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.05.2026, GZ U-NSCH-11/195/53-2026 (Teil 1 und Teil 2)
[VHS-STR 2024]	Verhandlungsschrift und Einwendungen im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, GZ VSR-STR/BauB-156/1-2024, mündliche Verhandlung vom 28.03.2024 samt Einwendungen der Österreichischen Bundesforste AG vom 18.03.2024 und Übereinkommen-Grundtausch (dem Naturschutzakt als Straßenbaubewilligungsbescheid beigelegt)
[VOLLMACHT 2025]	Vollmacht der Fernpassstraße GmbH vom 04.11.2025, unterfertigt von Geschäftsführer DI (FH) [REDACTED] zugunsten von [REDACTED]
[VORBEG. ASV]	Vorbegutachtung des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu den Ausgleichsflächen

2. Alle übrigen Verweise

[ALPENSALAMANDER 2026]	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. gemeinsam mit der Österreichischen Gesellschaft für Herpetologie, NABU und info fauna: Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>) – Lurch des Jahres 2026
[ANERKENNUNGSBESCHEID]	BMK: Anerkennungsbescheid vom 30. Jänner 2023, GZ: 2023-0.048.810 https://www.verkehrswende.at/wp-content/uploads/2023/02/230130_Bescheid_AnerkennungUmweltorganisation_UVPG2000.pdf
[AV-AE 2026]	Aktenvermerk über die Akteneinsicht beim Land Tirol am 13.07.2026, verfasst von Dipl.-Ing. Hannes Ehrenbrandtner (Anlage 7)

[BH-BESCHEIDE 2026]	Bescheide der BH Imst vom 07.07.2026, GZ WFE-W-ABA/42/4/46-2026, und der BH Reutte vom 07.07.2026, GZ WFE-W-ABA/42/3/15-2026, über die Zurückweisung der Akteneinsichtsansträge der BF (Anlage 10)
[BGM 26.06.2025]	Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Nassereith an die Bürgerinitiative vom 26.06.2025, GZ D/9780/2025, samt öffentlicher Einschaltung der Bürgerinitiative, Oberländer Rundschau, Juni 2025 (Anlage 9)
[BROSCHÜRE 2024]	Land Tirol: Amtliche Mitteilung „Fernpass-News“, vom Mai 2024. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/presse/Bilder/Projekte/Fernpass/2024-Fernpass_Infobroschu_re_web.pdf (23.07.2026)
[EDIKTE 2026]	Ediktale Kundmachungen der verfahrenseinleitenden Anträge: BH Reutte vom April 2026, GZ WFE-W-ABA/42/3/8-2026 (Forstrecht, Biberwier), und BH Imst, GZ WFE-W-ABA/42/4/25-2026 (Wasser- und Forstrecht, Nassereith); Auflagefrist jeweils 30.04.2026 bis 15.06.2026 (Anlage 10)
[EEA_NOISE 2025]	Environmental Noise in Europe 2025 summary for policymakers. European Environmental Agency, 2026 doi: 10.2800/7903432 https://www.eea.europa.eu/en/analysis/publications/environmental-noise-in-europe-2025/environmental-noise-in-europe-2025-summary-for-policymakers/@@download/file (25.07.2026)
[FPS 2016]	Amt der Tiroler Landesregierung: Fernpass-Strategie, Schlussbericht 2016 (u. a. „bisherige Maßnahmen“: Umfahrung Nassereith 1994; Maßnahme VM 03 – Dosiersystem Reutte-Süd) https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/verkehr/service/downloads/Fernpassstrategie_Schlussbericht.pdf (23.07.2026)
[FRITZER 2012]	Schreiben Prof. DI Heinrich Fritzer an die Abteilung Verkehrsrecht vom 31.05.2012, Gesch.Zl. 2-2-3-20 (nicht öffentlich) (Anlage 2)
[GR NASSEREITH 2025]	Gemeinde Nassereith, Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 05.08.2025, Nr. GR/005/2025 (Anlage 8)
[GR TARRENZ 2025]	Auszug aus der Niederschrift des Gemeinderates Tarrenz vom 25.03.2025, Nr. GR/002/2025 (Anlage 4)

- [HENN 2011] Henn M. (2011) Emissionsfaktoren für Straßentunnel – Ermittlung und Validierung. Dissertation am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der TU Graz
<https://diglib.tugraz.at/download.php?id=576a7a76409ad&location=browse> (23.07.2026)
- [HOISLBAUER 2012] Hoislbauer H. (2012), Tunnelportale. Tagungsband der 38. Deutschen Jahrestagung für Akustik; DAGA 2012 in Darmstadt
https://pub.dega-akustik.de/DAGA_2012/data/articles/000419.pdf (23.07.2026)
- [KAHL 2018] Kahl, Rechtsgutachten zum Fernpass-Scheiteltunnel (2018)
https://www.tirol.gv.at/fileadmin/presse/Bilder/Projekte/Fernpass/20180600_GA_Kahl_Fernpass_Scheiteltunnel.pdf (23.07.2026)
- [KÖLL 2018] Köll, Vertiefte Machbarkeitsstudie Bemaßung B 179 vom 22.06.2018 – Titelblatt und Auszug zu den Verkehrsverlagerungen (Anlage 6)
- [LONGLEY 2014] Longley I. (2014) Road Tunnel Portal Emissions. Advisory Committee on Tunnel Air Quality Executive state authority for New South Wales, Australia
https://www.chiefscientist.nsw.gov.au/_data/assets/pdf_file/0011/1109/Road-Tunnels_TP06_Road_Tunnel_Portal_Emissions.pdf (23.07.2026)
- [MAST-BESCHIED 2026] Bezirkshauptmannschaft Imst, Bescheid vom 13.02.2026, GZL IM-NSCH/B-982/8-2026, in Gestalt der Auskunft nach dem UIG vom 15.06.2026, GZ IM-UIG-13/2-2026 (Anlage 3)
- [NARENDRA 2026] Narendra K et al.: Vehicular light at night amplifies insect mortality – implications for ecosystem disruption. Next Sustainability 7 (2026) 100321.
<https://doi.org/10.1016/j.nxsust.2026.100321>
- [PETITION 2026] Petition fordert Befragung zu Fernpass-Paket. ORF-Bericht vom 18. März 2026
<https://tirol.orf.at/stories/3346383/> (25.07.2026)
- [PRENNER et al. 2021] Prenner et al. Static modelling of the material flows of micro- and nanoplastic particles caused by the use of vehicle tyres. Environmental Pollution 290 (2021) 118102.
<https://doi.org/10.1016/j.envpol.2021.118102>

[RADZK 2022]	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung: Radzählstellenkonzept, Kurzfassung Phase 1, April 2022 https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/verkehr/verkehrsplannung/VDE/Radzaehlstellenkonzept_Phase1.pdf (23.07.2026)
[RSS 2024]	Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich (mit Unterstützung des BMK): Stellungnahme „Fernpassstraße B 179; Fernpass-Paket" vom 06.08.2024 https://www.alpenkonventionsrecht.at/files/records/documents/RSS-Stn-Fernpassstrasse-B179-geschw.pdf (23.07.2026)
[RUNDSCHAU 2026]	siehe Medienberichte in Anlage 5, Seite 2
[RV TStG 2024]	Tiroler Landesregierung, Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Fernpassstraße GmbH und die Novelle des Tiroler Straßengesetzes (2024)
[STRB 2024]	Kundmachungen des Landes Tirol im straßenbaurechtlichen Verfahren vom 29.02.2024 und 07.03.2024
[TT 2026]	Fernpasstunnel nimmt Naturschutzhürde Bericht in Tiroler Tageszeitung vom 12. Juli 2026 (Anlage 5, Seite 1)
[TIROL WERBUNG 2020]	Tirol Werbung, Beitrag „Via Claudia Augusta" auf dem Kanal „Tirol – Herz der Alpen" vom 02.09.2020: „rund 40.000 Radfahrer und Wanderer pro Jahr" https://www.facebook.com/tirol/videos/via-claudia-augusta/942775202871329/ (23.07.2026)
[UNTERSCHRIFTEN 2025]	Über 5000 Unterschriften gegen Fernpass – Krone Bericht vom 22.06.2025. https://www.krone.at/3819830 (25.07.2026)
[VB NASSEREITH 2024]	Amtliches Ergebnis der Volksbefragung Nassereith vom 21.07.2024 (Anlage 4)
[VERKEHRSENTW. 1991–2024]	siehe Zusammenstellung in Anlage 1
[WHO 2018]	World Health Organization, Regional Office for Europe: Environmental Noise Guidelines for the European Region. Kopenhagen 2018 https://www.who.int/publications/i/item/9789289053563 (23.07.2026)
[WRG 1959]	Wasserrechtsgesetz 1959, insb. §§ 98, 101 Abs. 1 und 102 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?

[Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290](#)

(23.07.2026)

[ZHANG 2025]

Zhang Q. et al. (2025) Size distribution, chemical composition and influencing factors of vehicle tire wear particles based on a novel test cycle. Environmental Research, Volume 268, 2025, 120817, ISSN 0013-9351.

<https://doi.org/10.1016/j.envres.2025.120817> (26.07.2026)

Anhang

Nachweis Entrichtung Beschwerdegebühr

ERSTE SPARKASSE

9

FA Österreich - Sonderzuständigkeiten

109999102

-50,00 EUR

Name	Verkehrswende.at
IBAN	AT722011184146204500
BIC/SWIFT	GIBAATWWXXX
Partner	FA Österreich - Sonderzuständigkeiten
IBAN	AT830100000005504109
BIC/SWIFT	BUNDATWWXXX
BLZ	01000
Empfänger-Überprüfung	Name und IBAN passen zusammen.
Buchungsinfo	260702+5000EEE
Auftraggeberreferenz	109999102
Buchungsdatum	27.07.2026
Valuta (Wertstellung)	27.07.2026
Buchungsreferenz	201112607272CDC-00H575GKBYWC

Diese Transaktion wurde gebucht.

Gedruckt am: 27.07.2026

Überweisungsbeleg zur entrichteten Beschwerdegebühr